

November 4/2006

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

**WEHRRECHTS-
ÄNDERUNGEN 2006**

3

**NEUREGELUNG DER
EF-AUSBILDUNG**

10

**SOZIALRECHTLICHE
ASPEKTE**

20

www.bundesheer.at
Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A



ausbildung

Miliz-Handbuch 2006

Im Miliz-Handbuch 2006 sind alle Bestimmungen zum Stand 1. Juli 2006 zusammengefasst, die für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres für Ausbildung, Laufbahn und Dienstleistungen maßgeblich sind. Insbesondere sind darin sämtliche Wehrrechtsänderungen abgebildet. Das Miliz-Handbuch 2005 enthält folgende Bestimmungen:

Ausbildung

- Überblick über Laufbahnen der Kadersoldaten im Milizstand;
- Ausbildung und Verwendung
 - der Einjährig-Freiwilligen zum Offiziersanwärter,
 - der Offiziersanwärter zum Zugskommandanten und zu gleichwertigen Funktionen,
 - der Wehrpflichtigen mit Medizin-, Pharmazie- oder Veterinärstudium,
 - der Wehrpflichtigen mit Psychologiestudium,
 - der Unteroffiziersanwärter;
- Personen im Ausbildungsdienst (PiAD);
- Ausbildung für internationale Operationen in Kaderpräsenz-einheiten (KPE) und Formierten Einheiten (FORMEIN).

Weiterbildung

- der Unteroffiziere zum Zugskommandanten oder Fachunteroffizier,
- zu Offizieren des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes,
- der Offiziere zum Einheitskommandanten und zum Offizier im Stab kleiner Verband,
- zu Offizieren der höheren militärischen Dienste;
- Nachhollaufbahn für Kaderfunktionen im Milizstand;

Beförderungsrichtlinien

- für Chargen u. Unteroffiziere,
- für Offiziere;

Dienstleistungen

- Freiwillige Milizarbeit;
- Miliztätigkeiten von Frauen;
- Waffenübungen;
- Allgemeine Dienstvorschrift (ADV);
- Verhaltensregelungen für Soldaten;
- Maßnahmen der Kommandanten im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht;
- Uniformtragebestimmungen;
- Heereslenkberechtigungsverordnung;
- Militärische Feiern und Veranstaltungen;
- Zeitordnung;

Wehrrecht

- Auszüge aus dem Bundesverfassungsgesetz;
- Wehrgesetz;
- Militärbefugnisgesetz;
- Auslandseinsatzrecht mit Verordnungen;
- Heeresdisziplinarergänzungs-gesetz;
- Heeresgebührengesetz mit Verordnungen;

Weitere anzuwendende Gesetze

- Heeresversorgungsgesetz;
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz;
- Haftpflichtgesetz;
- Militärstrafgesetz;
- Waffengebrauchsgesetz;
- Militärberufsförderungsgesetz;

Ausstattung

Das Miliz-Handbuch 2006 bekommen die Kommandanten ab Ebene Zug sowie bestimmte Stabs- und Fachfunktionen im Milizstand zur Verfügung gestellt. Die nachgeordneten Dienststellen des Bundesheeres bekommen ein Exemplar ab Ebene Einheit. Die direkte Zusendung des Miliz-Handbuches 2006 erfolgt im November.

Vorteilsaktion
AE



Vorteilsaktion

Der Verlag des Miliz-Handbuches hat sich bereit erklärt, eine Vorteilsaktion für Wehrpflichtige des Milizstandes zu organisieren und im Miliz-Handbuch 2007 aufzunehmen. Die Vorteilsangebote werden nur Wehrpflichtige in Verbindung mit der in Einführung befindlichen „Milizausweiskarte“ in Anspruch genommen werden können.

Als Vorteilsaktionen kommen in Frage:

- Bevorzugen bei Serviceleistungen,
- Ermäßigungen bei Eintritt, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Kauf von Produkte – siehe zum Beispiel Eintrittsaktion des HGM auf Seite 15,
- direktes Anbieten von speziellen Produkten und
- insgesamt sonstige Angebote, die unseren Kameraden im Milizstand einen Vorteil bringen.

Mit dieser Aktion wollen wir das Engagement und die freiwilligen Leistungen, die unsere Kameraden aus dem Milizstand für unsere Landesverteidigung erbringen, durch diese Form der Anerkennung weiter hervorheben.

Aufruf zur

Unterstützung der Aktion

Sollten Sie Ideen oder konkrete Angebote zur Gestaltung einer derartigen Vorteilsaktion haben, teilen Sie uns diese schriftlich mit. Das Miliz-Handbuch 2007 wird Ende Oktober 2007 erscheinen und die Vorteilsaktion sollte ab diesem Zeitpunkt auch in Anspruch genommen werden können.

Die Redaktion

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich
Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung
Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus, 1090 Wien, Rossauer Lände 1, Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen und der Frauen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)
Satz: Vehling Verlag GmbH, 8010 Graz
Druck: Ferdinand BERGER & Söhne 3580 Horn, Wiener Straße 21-23

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 78.000 Exemplare



Wehrrechts- änderungsgesetz 2006

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2006 werden das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz 2003, das Heeresversorgungsgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert.



Das Wehrrechtsänderungsgesetz 2006 – WRÄG 2006 wurde am 24. Juli 2006 im Bundesgesetzblatt I Nr. 116 kundgemacht. Der folgende Beitrag stellt die wesentlichsten Änderungen im Überblick dar.

Wehrgesetz 2001

Neue Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“

Die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten als ein außerhalb des Bundesheeres stehendes Beratungsorgan des Bundesministers für Landesverteidigung zur Prüfung von Beschwerden und Erstattung von Empfehlungen an diesen wurde schon mit der Stammfassung des Wehrgesetzes im Jahre 1955 eingerichtet.

Zahlreiche Novellen normierten seither unter anderem eine Berichtspflicht der Beschwerdekommision an den Nationalrat und ein amtswegiges Prüfungsrecht betreffend Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich. Des Weiteren wurde gesetzlich geregelt, dass das vom Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung gestellte Personal in Angelegenheiten der Beschwerde-

kommission ausschließlich an die Weisungen des jeweils amtsführenden Vorsitzenden gebunden ist.

Im Hinblick auf dem Umstand, dass die drei Vorsitzenden der Beschwerdekommision vom Nationalrat bestellt werden und die weiteren sechs Mitglieder durch die im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien entsendet werden, erfolgte im Gesetz mit der Umbenennung der genannten Beschwerdekommision in „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“ die Umsetzung einer ausdrücklichen Anregung der Beschwerdekommision selbst, mit welcher deren formale Stellung als ein außerhalb des Bundesheeres stehendes Organ sui generis hervorgehoben wird.

Materielle Änderungen sind damit nicht vorsitzenden der Beschwerdekommision entsprechend den einschlägigen Vorschriften in der Geschäftsordnung dieses Gremiums nun formell als „Präsidium“ umschrieben.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerde-

dekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen, und - es sei denn, die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes - zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden.

Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Ein-

Fortsetzung Seite 4

recht

bringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich selber von Amts wegen zu prüfen. Sie kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Landesverteidigung gemeinsam mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.

Feststellung der Dienstunfähigkeit für den Ausbildungsdienst

Das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 machte mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005 den bisher nur Frauen zugänglichen Ausbildungsdienst auch wehrpflichtigen Männern zugänglich. Durch die damit ebenfalls verbundene Anhebung der für den Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge sollte die Attraktivität von Wehrdienstleistungen gesteigert und damit der Personalnachwuchs des Bundesheeres, insbesondere für Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen sowie für die Auslandseinsatzbereitschaft, langfristig sichergestellt werden.

Im Rahmen der Vollziehung dieser für die Sicherstellung der künftigen Personalentwicklung des Bundesheeres zunehmend an Bedeutung gewinnenden Wehrdienstleistung wurden jedoch in der Praxis vereinzelt Probleme bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben festgestellt, welche nun durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2006 behoben werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit für die Erlassung von Bescheiden im Zusammenhang mit dem Ausbildungsdienst obliegt grundsätzlich dem Heerespersonalamt. Daran anschließend knüpft nun das Wehrgesetz 2001 die Wirksamkeit der Feststellung einer Dienstunfähigkeit von Soldaten, die Ausbildungsdienst leisten, und von Frauen, die im Rahmen einer Miliztätigkeit freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste als Präsenzdienst leisten, an die Bestätigung durch den Militärarzt beim Heerespersonalamt an.

Übertritt aus dem Miliz-



in den Reservestand

Auf Grund in der Vergangenheit vereinzelt aufgetretener Unklarheiten hinsichtlich des Zeitpunktes des unmittelbaren Übertrittes von Wehrpflichtigen aus dem Miliz- in den Reservestand wird ausdrücklich klargestellt, dass acht Jahre nach Beendigung der letzten Wehrdienstleistung - unabhängig von einer allfälligen Heranziehbareit zu Miliz- oder Kaderübungen - jedenfalls der ex-lege Übertritt in den Reservestand erfolgt.

Schaffung eines Milizbeauftragten

Mit der Einführung eines Milizbeauftragten findet die Milizkomponente als ein integraler Bestandteil des Bundesheeres künftig auch eine organisatorische Entsprechung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Damit soll nicht nur die Bedeutung des Milizanteiles für das Bundesheer unterstrichen werden, sondern auch sichergestellt werden, dass mit der verstärkten Einbindung des Milizbeauftragten in die umfassende Aufgabenerfüllung des Bundesheeres die Interessen der Wehrpflichtigen des Milizstandes bestmöglich wahrgenommen werden können. Der Milizbeauftragte hat das Recht an Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung zu beraten.

Freiwillige Meldungen für Auslandsübungen – Abgabe beim Heerespersonalamt

Soldaten dürfen zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland nach § 1 Z. 1 lit. d des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden.

Dies gilt für Soldaten, die Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder den Ausbildungsdienst in den ersten sechs Monaten dieses Wehrdienstes leisten, auch für im Ausland stattfindende Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung.

Sämtliche derartige Meldungen von Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst sind nunmehr schriftlich beim Heerespersonalamt einzubringen. Eine solche freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des der Entsendung in das Ausland vorangehenden Tages eingelangt ist.



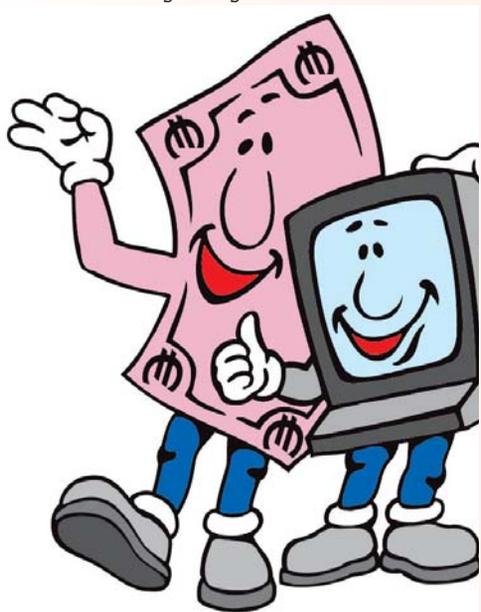
Heeresgebühren- gesetz 2001

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2006 wird aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ausdrücklich klargestellt, dass bei mehreren aufeinander folgenden Wehrdiensten, welche je nach Art des Wehrdienstes einen Anspruch auf Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe begründen können, sich die Wirksamkeit der Einberufung - welche maßgeblich für eine entsprechende Anspruchsbeurteilung ist - ausschließlich auf den ersten derartigen Wehrdienst bezieht.

Auslandseinsatz- gesetz 2001

Nach der alten Rechtslage entfiel bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes durch einen Wehrpflichtigen die Pflicht zur Leistung des Erstattungsbetrages nach § 6 des Heeresgebührengesetzes 2001 ausschließlich bei Vorliegen einer Dienstunfähigkeit, einer erfolgten Geburt oder einer unmittelbar anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Soldat.

In jenen Fällen jedoch, in denen der Betroffene in Folge einer Einberufung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst ex-lege vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst als entlassen galt, war der in Rede stehende Erstattungsbetrag grundsätzlich abzuführen. Im Hinblick darauf, dass die Leistung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Ausbildungsdienstes anzurechnen ist, ist nunmehr zur künftigen Vermeidung dieser jedenfalls unbilligen Härtefälle ausdrücklich gesetzlich verankert, dass auch in der gegenständlichen Konstellation die Verpflichtung zur Leistung des Erstattungsbetrages entfällt.



MILIZ info 4/2006



Militärauszeichnungs- gesetz 2002

Schaffung einer Militär- Anerkennungsmedaille

Diese neue militärische Auszeichnung kommt künftig allen Personen - unabhängig ob diese Angehörige des Bundesheeres sind oder nicht - für entsprechende Leistungen um die militärische Landesverteidigung zu Gute.

Darunter werden zum Beispiel besondere Verdienste eines in Österreich akkreditierten ausländischen Militärattachés um die Verbesserung multi- oder bilateraler Beziehungen oder besondere Verdienste eines Angehörigen der Heeresverwaltung um die militärische Landesverteidigung zu verstehen sein.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille besteht wie bei vergleichbaren anderen staatlichen Auszeichnungen nicht. Für die Würdigung von Wehrdienstleistungen während eines Einsatzes des Bundesheeres wird - wie bisher - in erster Linie die Einsatzmedaille zu Tragen kommen.

Es soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen besonders herausragende Leistungen auch während einer solchen Wehrdienstleistung neben der Einsatzmedaille auch die Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille rechtfertigen.

Bei der Beurteilung dieser Leistungen wird jedoch regelmäßig ein sehr strenger Maßstab anzulegen sein. Im Hinblick darauf, dass die Militär-Anerkennungsmedaille einer sichtbaren Würdigung besonderer Leistungen um die militärische Landesverteidigung dient, erfolgt die Verleihung durch den dafür zuständigen Bundesminister für Landesverteidigung. Eine mehrfache Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille ist zulässig.

Schaffung einer Milizmedaille

Im Hinblick auf die zukünftige Neustrukturierung der Einsatzorganisation wird es notwendig werden, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die bisher mit einer Funktion in der Einsatzorganisation betraut waren, unabhängig von im Einzelfall noch zu leistenden Wehrdiensten, von ihren bisherigen Funktionen zu entbinden.

Für diese Personengruppe, für die im Rahmen der neuen Strukturen keine Funktion in der Einsatzorganisation mehr vorgesehen ist, wurde zur abschließenden Würdigung ihrer mitunter beträchtlichen Leistungen - zusätzlich zur bestehenden Wehrdienst-Auszeichnung - eine Milizmedaille als weitere sichtbare militärische Auszeichnung ins Leben gerufen.

Für die Würdigung kommen alle Leistungen, welche die Betreffenden in ihrer Funktionen erbracht haben, wie etwa die dafür aufgewendeten Wehrdienstleistungen, Tätigkeiten im Rahmen der Freiwilligen Milizarbeit im Gesamtausmaß von mehr als 30 Tagen sowie alle anderen außerhalb eines Wehrdienstes erbrachten spezifischen Leistungen in der Freizeit in Betracht.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Milizmedaille besteht wie bei vergleichbaren anderen staatlichen Auszeichnungen nicht. Die Verleihung der Milizmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

Neue Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Die Panzer-grenadierkompanie“

VersNr. 7610-14151-0506

DVBH (zE)

„Die Panzerkompanie“

VersNr. 7610-14149-0406

Die beiden neuen DVBH (zur Erprobung) enthalten, bezogen auf die jeweilige Waffengattung, die Grundsätze für Ausbildung und Führung im Einsatz. Eingangs werden die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die allgemeinen Aufgaben im Einsatz und die verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes beschrieben. Im Besonderen sind die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten in den einzelnen Einsatzarten sowie im Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen enthalten. Abschließend werden die Bereiche Versorgung und Verbindung behandelt.

Bedarfsträger sind insbesondere die Kompaniekommandanten, deren Stellvertreter und die Kommandanten der Kommando- bzw. Versorgungsgruppe, darüber hinaus deren Vorgesetzte sowie die anderen Waffengattungen nur insoweit, als dies die zutreffenden Bestimmungen für das Zusammenwirken erfordern.

DVBH (zE)

„Der Fliegerabwehrzug 35 mm“

VersNr. 7610-11171-0306

Die Neuauflage der DVBH (zE) enthält die Grundsätze für Ausbildung und Führung des Fliegerabwehrzuges 35 mm im Einsatz. Eingangs werden die Aufbau- und Ablauforganisation des Zuges bis hin zu den einzelnen Organisationselementen dargestellt. Die wesentlichen Inhalte beschreiben die Maßnahmen und Tätigkeiten für den Feuerkampf, die Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes sowie die Aufgaben und Tätigkeiten in der Stellung. Der abschließende Beilagenteil enthält praktische Umsetzungshilfen.

Bedarfsträger sind insbesondere die in der Zuordnung festgelegten Kommandanten im Fliegerabwehrzug und in der Fliegerabwehrbatterie.

Die Neuauflage ersetzt den ABFIATR "Der Fliegerabwehrzug 3,5 cm ZwFlAK75, radgst" mit der VersNr. 7610-18430-0378.



DVBH (zE)

„Der Vermessungsdienst der Artillerie“

VersNr. 7610-13170-0406

Die Neuauflage der DVBH (zE) enthält die Grundlagen und Grundsätze für die Ausbildung der Erkundungs- und Vermessungsgruppen bzw. der Erkundungs- und Vermessungstrupps der Artillerie und für deren Führung im Einsatz bezogen auf die vermessungstechnischen Belange. Eingangs werden die Gliederung und Ausrüstung sowie die Aufgaben des artilleristischen Vermessungsdienstes beschrieben. Insbesondere wird auf die Grundlagen der artilleristischen Vermessung und des Global Positioning System (GPS) eingegangen. Die Richtungs- und Entfernungsbestimmungen als Elemente der Vermessung sowie die Vermessungsarten, -verfahren und die Maßnahmen und Tätigkeiten für das Einrichten der Geschütze stellen weitere Inhalte dar. Vor dem umfangreichen Beilagenteil sind noch die Richtlinien für die Durchführung der Vermessung und das Führungsverfahren im Vermessungsdienst enthalten.

An Vordrucken stehen für die Anwendung und Umsetzung der Inhalte zur Verfügung:

- die mit einer VersNr. belegten bisher verwendeten Drucksorten "Streckenzugmessbefehl MV103" und "Grafische Auswertung MV212" sowie
- die neuen Intranet-Formulare (1. Erkundungsmeldung, Einrichtermessbefehl, Messbefehl, Ermittlung des Gerätefehlers, Auswertblatt, Sicherheitsüberprüfung) im Wege des Downloads von der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“.

Bedarfsträger sind insbesondere das Erkundungs- und Vermessungspersonal in der Panzerhaubitzenbatterie und darüber hinaus deren Vorgesetzte sowie die Kommandanten in deren Verband oder Einheit Erkundung und Vermessung für die Artillerie durchgeführt wird.

Mit der Neuauflage wird die gleichnamige DVBH mit der VersNr. 7610-13170-0292 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Selbst- und Kameradenhilfe – Nothilfe“ – Faltkarte

VersNr. 7610-01005-0706

Die zehnteilige Faltkarte beinhaltet in Text- und Bildform jene Maßnahmen und Tätigkeiten, die bei lebensbedrohlichen Situationen und bei verschiedenartigen Verletzungen im Rahmen der Nothilfe durchzuführen sind, sowie farblich hervorgehoben, einschränkende Verhaltensweisen, die dem Eigenschutz und der Vorsorge von Verletzten und Verwundeten dienen.

Die inhaltlichen Detailunterschiede zum Abschnitt R (Selbst- und Kameradenhilfe) der DVBH „Allgemeiner



Gefechtsdienst“ werden im Zuge des nächsten Ergänzungs- und Änderungsdienstes für diese DVBH angepasst. Die in der Faltkarte festgelegten Handlungsanweisungen für diese Themenbereiche sind daher vollinhaltlich umzusetzen.

Bedarfsträger sind alle Soldaten des Präsenz- und Milizstandes sowie alle Zivilbediensteten, wobei der sich für diese Personenkreise ergebende Bedarf auf dem Versorgungsweg (Geräteart 4) anzufordern ist.

Mit der Ausgabe der DVBH (Faltkarte) werden außer Kraft gesetzt:

- der ABBH (Faltkarte) "Selbst- und Kameradenhilfe - NOTFALL" mit der VersNr. 7610-01005-0982,
- der Sanitätsdienstbehelf (SDB) Nr. 125 "Merkblatt M6 - Erste Hilfe" mit der VersNr. 7610-19691-0190,
- der SDB Nr. 141 (Faltkarte) "Erste Hilfe - NOTFALL" mit der VersNr. 7610-19732-0700.

DVBH

„Das Sturmgewehr 77 A1“ - Faltkarte

VersNr. 7610-10056-0506

Die achtzehnteilige Faltkarte enthält in kurzgefasster und übersichtlicher Form die technische Beschreibung des StG 77 A1, die Tätigkeiten beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen sowie die Maßnahmen bei der Handhabung der Waffe. Die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit der Waffe, deren Anschlagarten und neuen Trageweisen sowie die Materialerhaltungstätigkeiten bilden die weiteren Inhalte.

Die Faltkarte ist an alle Soldaten, die mit dem Sturmgewehr 77 A1 ausgerüstet sind, auszugeben. Der sich daraus ergebende Bedarf ist auf dem Versorgungsweg (Geräteart 4) anzufordern.

Die neue Faltkarte ersetzt den als gelbe Faltkarte herausgegebenen DBBH "Das Sturmgewehr 77" (Ausgabe März 2001) mit der VersNr. 7610-10056-0296-ME1.

Im Intranet des Bundesheeres stehen auf der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“ zum Download zur Verfügung:

- alle oben angeführten DVBH über den Link „Vorschriften-Online“ zusätzlich zur gedruckten Ausgabe,
- die neuen Intranet-Formulare für den Vermessungsdienst der Artillerie über den Link „Service/Formulare“.

ADir Obstt Hans Bundschuh, FGG 7/Vor

Sanitätsdienst

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die anspruchsvolle Ausbildung im Bereich des Sanitätsdienstes beim Bundesheer und verweist auf aktuelle Änderungen.

Einsatz des Sanitätspersonals

Für jeden Einsatz des Bundesheeres im In- und im Ausland sind Sanitätselemente erforderlich.

Eingesetzt werden

- Rettungssanitäter,
- Rettungssanitäter und Kraftfahrer,
- Notfallsanitäter,
- Sanitätsunteroffiziere mit Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege und
- Militärärzte.

Das Sanitätspersonal ist für alle Angelegenheiten des Sanitätsdienstes im Frieden und im Einsatz zuständig. Darunter fallen die Gesundheitsvorsorge und die Heilbehandlung im In- und Ausland sowie die Ausbildung des Nachwuchses bei der Truppe und in Sanitätseinrichtungen. Die Ausbildungen finden an der Sanitätsschule, der Gesundheits- und Krankenpflegeschule, in den Lehrkompanien der Militärspitäler sowie in den Sanitätsanstalten statt.

Ausbildung

Die Ausbildung für den Sanitätsdienst ist vielfältig. Die Lehrgänge, Kurse und Fortbildungsveranstaltungen können dem Bildungsanzeiger, der mit der Zeitschrift Miliz Info, Ausgabe Nr.3 jährlich veröffentlicht wird, entnommen werden.

Auszubilden sind:

- Rettungssanitäter,
- Ordinationsgehilfen,
- Notfallsanitäter,
- Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Sanitätsunteroffiziere,
- Ärzte (Allgemeinmediziner, Fachärzte, Zahnärzte),
- Tierärzte (Veterinäre),
- Apotheker (Pharmazeuten),
- Fachkräfte im gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Radiologisch-Technischer Assistent, Diplomierter Physiotherapeut, Ergotherapeut) sowie
- San-Logistikoffiziere.



MILIZ info 4/2006



Sanitätsausbildung für alle Soldaten

Für jeden Soldaten oder Wehrpflichtigen des Milizstandes ist der sechzehnstündige Erste-Hilfe-Kurs, sowie die Selbst- und Kameradenhilfeausbildung ein Mindestanforderung für die Teilnahme an einem Einsatz.

Ordinationsgehilfe

Diese Personengruppe zählt zum Sanitätshilfsdienst (SHD) im Medizinisch-technischen Fachdienst (MTF). Die Ausbildung erfolgt nach dem für sie maßgeblichen Gesetz (MTF-SHDG) und wird an heereigenen Ausbildungsstätten durchgeführt. Sie ist für Rekruten vorgesehen und dauert vier Wochen.

Ausbildung nach dem Sanitätsgesetz

Die Ausbildung zu nachstehenden Qualifikationen erfolgt nach den Vorgaben des Sanitätsgesetzes (SanG) für den jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Rettungssanitäter

Diese Ausbildung ist für Rekruten, angehende Berufssoldaten und Kadersoldaten des Miliz-

standes vorgesehen und dauert insgesamt acht Wochen. Der theoretische Teil wird heeresintern durchgeführt, der praktische Teil ist im zivilen Rettungs- und Krankentransportsystem zu absolvieren.

Der erfolgreiche Abschluss ist eine Voraussetzung für die Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier.

Notfallsanitäter

Diese Ausbildung ist für angehende Berufssoldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes vorgesehen und ist Bestandteil des Ausbildungsganges zum Sanitätsunteroffizier.

Der theoretische Teil wird an heereigenen Ausbildungsstätten durchgeführt. Der praktische Teil ist als „Praktikum“ in einer Krankenanstalt und als Ausbildung im Notarztsystem bei einer zivilen Rettungsorganisation zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter.

Die Ausbildung dauert insgesamt vier Monate einschließlich eines der theoretischen Ausbildung vorausgehenden Einsatzes als Rettungssanitäter im Rettungs- und Krankentransportsystem in der Dauer von einem Monat.

Fortsetzung Seite 8

ausbildung

Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger

Diese Ausbildung ist für Sanitätsunteroffiziere vorgesehen und erfolgt an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule des Bundesheeres (GKPS) in Wien-Stammersdorf. Voraussetzung ist die Qualifikation zum Notfallsanitäter. Nach dreijähriger Ausbildung im interdisziplinären, eigen- und mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich schließt sie mit einer Diplomprüfung ab.

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen können an der GKPS die weitere Ausbildung für mittleres und basales Pflegemanagement absolvieren. Diese Fortbildung ist eine Voraussetzung für leitende Positionen im Pflegedienst.

Die Ausbildung zum Ordinationsgehilfen, Rettungssanitäter, Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger und Notfallsanitäter schließt jeweils mit einer kommissionellen Prüfung ab, die zivil anerkannt wird.

Sanitätsunteroffizier

Der Sanitätsunteroffizier ist für die Gesundheitsvorsorge, die Sanitätsausbildung und Sanitätsversorgung innerhalb seiner Dienststelle verantwortlich. Er handelt nach gesetzlichen Vorgaben und hat nach diesen Vorgaben tätig zu werden. Die Ausbildungen umfassen jene zum Rettungssanitäter, Notfallsanitäter und Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger entsprechend den zuvor angeführten Gesetzen sowie die vorgesehene militärische Grundausbildung zum Berufsunteroffizier mit dem Unteroffizierslehrgang und die Weiterbildung mit dem Stabsunteroffizierslehrgang an der Heeresunteroffiziersakademie und der Sanitätsschule.

Die im Gesetz geforderten regelmäßigen Fortbildungen zur Erhaltung der Qualifikation erfolgen an den Sanitätsausbildungsstätten des Bundesheeres.

Sanitätsunteroffiziere aus dem Milizstand erfüllen bei Übungen und im Einsatz im In- und Ausland die gleichen Aufgaben wie ihre Kameraden aus dem Dienststand.

Milizunteroffiziersanwärter absolvieren dementsprechend die Ausbildung zum Rettungssanitäter im Grundwehrdienst und jene zum Notfallsanitäter mit allgemeiner Notfallkompetenz als Person im Ausbildungsdienst oder bei entsprechender Beorderung in Form von Waffenübungen.

Im Pflegedienst können sie eingesetzt werden, wenn sie aus ihrer zivilen Vorbildung die Qualifikation zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger mitbringen. Wehrpflichtige, die ein Gesundheits- und Krankenpflege-diplom nachweisen, im Grundwehrdienst jedoch noch nicht im Sanitätsdienst eingesetzt waren, haben die Möglichkeit über den Milizunteroffizierskurs nachträglich in die Laufbahn zum Sanitätsunteroffizier aufgenommen zu werden.



Sanitätsunteroffiziere des Milizstandes, die vor Inkrafttreten des Sanitätsgesetzes die Ausbildung zum Sanitätsgehilfen absolviert haben und einer Aufschulung zum Rettungssanitäter nicht nachgekommen sind, können in Form von freiwilligen Waffenübungen den Rettungssanitäterkurs noch nachholen. Anderenfalls können sie nur als Sanitätsgehilfen eingesetzt werden oder sind aus dem Sanitätsdienst auszuschneiden.

Arzt

Der Arzt ist für die Gesundheitsvorsorge und die Heilbehandlung der Soldaten in seiner Truppe oder Einrichtung verantwortlich.

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bundesheer als Militärperson in Offiziersverwendung sind das erfolgreich abgeschlossene Medizinstudium mit Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (jus practicandi, Facharztausbildung oder Ausbildung zum Zahnarzt) und der vollständig geleistete Grundwehrdienst.

Ergänzend zur zivilen Ausbildung müssen Ärzte in der Verwendung M Z01 und M B01 nach einer mindestens sechsmonatigen praktischen Verwendung im militärmedizinischen Dienst den Grundausbildungslehrgang für diese Verwendungsgruppe absolvieren. Für die einschlägige Verwendung in einem Einsatz ist darüber hinaus die Ausbildung zum Notarzt gefordert.

Die Ausbildung der Ärzte im Grundwehrdienst verläuft über die Basisausbildung/med, bestehend aus der Kernausbildung, der militärmedizinischen Basisausbildung und der vorbereitenden Kaderausbildung/med.

Nach insgesamt sechsmonatigen Ausbildung, die auch eine Phase der praktischen Verwendung in der Funktion als Arzt und den Notarzteinsatz enthält, erlangt der Wehrpflichtige mit Berechtigung zur selbständigen Aus-

übung des ärztlichen Berufes die Funktionsbezeichnung „Feldarzt“ und kann als solcher in Offiziersfunktion beordert werden.

Die weitere Ausbildung zum Milizoffizier umfasst nach einer praktischen Verwendung in der Funktion bei einer Beordneten-Waffenübung den Lehrgang für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinär-dienstes in zwei Teilen zu je zwei Wochen.

Nach Bewährung in der Funktion bei einer weiteren Beordneten-Waffenübung erfüllt der Arzt die Voraussetzung für seine Übernahme als Offizier des militärmedizinischen Dienstes. Weitere Fortbildungen entsprechend dem Ärztegesetz werden durch das Bundesheer geregelt.

Tierarzt

Der Tierarzt ist für die Verwaltung, Ausbildung und Betreuung von Militärtieren wie Hunde und Pferde sowie für die Kontrolle der Lebensmittel- und Trinkwasserhygiene zuständig.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bundesheer ist das erfolgreich abgeschlossene Veterinärstudium. Die Ausbildung verläuft analog jener der Ärzte mit den für Veterinäre spezifischen Ausbildungsinhalten.

Die Fortbildungen entsprechend dem Veterinär-gesetz werden ebenfalls im Bundesheer geregelt.

Apotheker

Der Apotheker ist verantwortlich für die Beschaffung von Medikamenten und anderer Sanitätsversorgungsgütern und organisiert ausreichende Bevorratung in Sanitätslagern und Apotheken.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bundesheer ist das erfolgreich abgeschlossene Pharmaziestudium mit erlangter Berufsberechtigung. Die Ausbildung verläuft analog jener bei Ärzten und Tierärzten mit den für Pharmazeuten spezifischen Ausbildungsinhalten.

Nach seiner Ausbildungszeit ist der Pharmazeut in einer heeres eigenen Apotheke tätig.

Die Fortbildungen entsprechend dem Apothekergesetz werden ebenfalls im Bundesheer organisiert.

Gehobener medizinisch-technischer Dienst (MTD)

Die Verwendungen im Gehobenen medizinisch-technischen Dienst umfassen Physiotherapeuten, Röntgenassistenten und medizinisch-technische Analytiker. In der Grundorganisation werden diese Funktionen durch Zivilbedienstete wahrgenommen, die an den Heereskrankenanstalten tätig sind. Die Ausbildungen hiezu finden an zivilen Akademien statt.

Die Ausbildung für die Mobfunktion MTD verläuft analog jener der Ärzte über die Basisausbildung/med, bestehend aus der Kernausbildung, der militärmedizinischen Basisausbildung und der praktischen Verwendung in der Funktion in einer Sanitätseinrichtung. Nach der insgesamt sechsmonatigen Ausbildung erlangt der Wehrpflichtige die Funktionsbezeichnung „Feld-MTD“.

Die Ausbildung zum Milizoffizier des Truppendienstes folgt im Anschluss daran jener der San-Logistikoffiziere.



Sanitäts-Logistikoffizier (SanLogO)

Der Sanitäts-Logistikoffizier an einer Sanitätsdienststelle ist für die Belange der Logistik, Ausbildung und Einsatzvorbereitung zuständig.

Die Ausbildung zum Berufsoffizier erfolgt an der Theresianischen Militärakademie und an den waffeneigenen Ausbildungsstätten.

Die fachbezogene Ausbildung als Milizoffiziersanwärter findet im Rahmen der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung (EFK 2) an der Sanitätsschule statt und umfasst die Ausbildung zur Führung eines Sanitätselementes in materieller und personeller Hinsicht, sowie die Ausbildung zum Rettungssanitäter.

Die weiterführende Ausbildung zum Offizier des Truppendienstes besteht aus dem Zugskommandantenlehrgang 1. Teil für SanLogO, der Teilnahme am 2. Teil des Lehrganges für Milizoffiziere des militärmedizinischen Dienstes, jeweils an der Sanitätsschule, und den begleitenden Seminaren.

Den Abschluss bildet die Bewährung in der Funktion mit Eignungsfeststellung bei einer Beordneten-Waffenübung.

Ersthelfer-Ausbildungen

Gemäß dem Bundes-Arbeitnehmerschutzgesetz und dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz müssen in allen Abteilungen ein bis zwei Ersthelfer vorhanden sein. Diese genannten Ersthelfer müssen einen sechzehnständigen Erste-Hilfe-Kurs absolvierten. Dieser Kurs muss spätestens alle fünf Jahre aufgefrischt und nach spätestens zehn Jahren wiederholt werden.

Bei Betrieben, in denen mehr als zweihundert Mitarbeiter ständig tätig sind, muss ein Erste-Hilfe-Raum eingerichtet werden. Darin müssen ein Erste-Hilfe-Kasten, fließendes warmes Wasser, eine Liege und einen Telefonanschluss vorhanden sein.

Neue Reanimationsmethode

Seit Anfang des Jahres 2006 haben die zivilen Rettungsorganisationen die neuen „European Resuscitation Council – Reanimationsrichtlinien“ übernommen. Auch im Bundesheer wurde diese neue Reanimationsmethode übernommen und wird nun durch die Sanitätsausbildungsstellen dementsprechend gelehrt.

Die bisherige Reanimationsmethode wurde mit zuerst zwei Atemspenden und dann fünfzehn Herzmassagen ausgeführt, die nunmehrige Methode folgt dem Rhythmus von dreißig Herzmassagen und anschließend zwei Beatmungen.

Defibrillator

Derzeit beginnt ein Pilotprojekt im Kommandogebäude General Körner, bei dem erstmals ein Defibrillator in einer militärischen Liegenschaft ständig bereit stehen wird. Die Einschulung auf den Defibrillator wird in Form von Aufschulungen an den Sanitätsausbildungsstellen stattfinden.

Bernhard Bruderemann, FGG 8

ausbildung

EF-Ausbildung

Überblick

Die fördernde Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung (EF-Ausbildung) beginnen jährlich zirka vierhundert Wehrpflichtige und Frauen. Sie ist die erste Phase der Ausbildung von Soldaten, die in ihrer militärischen Laufbahn eine Offiziersfunktion anstreben.

Im Verlauf der EF-Ausbildung werden zirka hundert Anwärter in eine Laufbahn zum Berufsoffizier, hundert für eine Laufbahn zum Milizoffizier aufgenommen und zweihundert setzen ihre Laufbahn als Milizunteroffizier fort oder scheiden aus der EF-Ausbildung aus den verschiedensten Gründen aus.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die aktuellen Bestimmungen für die EF-Ausbildung, die mit Erlass BMLV, GZ. S93706/10-AusbA/2006 neu gefasst und verfügt wird.

Begriffsbestimmungen

Wehrpflichtige und Frauen, die in ihrer militärischen Laufbahn eine Offiziersfunktion anstreben, werden als Offiziersanwärter (OA) bezeichnet. Sie tragen diesen Status bis zu ihrer Beförderung zum Leutnant, sofern sich nicht ihre Laufbahn zuvor ändert.

Berufsoffiziersanwärter (BOA)

sind Offiziersanwärter, deren militärische Laufbahn auf eine nachfolgende Verwendung als Berufsoffizier gerichtet ist. Sie tragen ab ihrer Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Bezeichnung Militärakademiker (MAK).

Milizoffiziersanwärter

sind Offiziersanwärter, deren militärische Laufbahn auf eine nachfolgende Verwendung als Milizoffizier gerichtet ist.

Einjährig-Freiwillige

sind Wehrpflichtige und Frauen, die sich freiwillig für die Ausbildung als Offiziersanwärter in der Dauer von einem Jahr gemeldet haben.

Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung

ist die erste Phase der Ausbildung von Offiziersanwärtern und bildet die Grundlage für die weiterführende Ausbildung der Berufsoffiziersanwärter am Truppenoffizierslehrgang und am Fachhochschuldiplomstudiengang „Militärische Führung“ einerseits und jener der Milizoffiziersanwärter entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Milizoffiziersausbildung andererseits.



Zweck der EF-Ausbildung

ist die Heranbildung des Offiziersnachwuchses.

Sie dient

- bei Berufsoffiziersanwärtern der Schaffung der Voraussetzung zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren für die Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Auswahl der Kandidaten für die Truppenoffiziersausbildung (DBAusw),
- bei Milizoffiziersanwärtern der Schaffung der Ausbildungsvoraussetzung zur Ausübung der Funktion des Kommandanten eines Organisationselementes in der Waffengattung oder einer gleichgestellten Fachfunktion in der Einsatzorganisation und zum Einstieg in die Milizoffiziersausbildung zum Zugkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen entsprechend den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen (DBMO).

Ausbildung zum Milizunteroffizier

Die Ausbildung zum Offiziersanwärter umfasst die Ausbildung zum Unteroffizier im Sinne der Ziffer 13.13 Abs. 1 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979. Der erfolgreiche Abschluss der EF-Ausbildung gilt als eine der Voraussetzungen für die Übernahme in die Verwendung M ZUO 2 gemäß Ziffer 17 b 2 der Anlage 1 zum BDG 1979 und ersetzt gemäß Ziffer 1.6 der DBUO 2002 in der Fassung 2004 das 2. Semester des Unteroffizierslehrganges. Gleichermaßen gilt die EF-Ausbildung als abgeschlossene Ausbildung zum Milizunteroffizier.

Der erfolgreiche Abschluss des EF-Kurses 1 gilt als

VbK und als Element „militärische Führung 1“ im Ausbildungsgang zum Unteroffizier. Der erfolgreiche Abschluss des EF-Kurs 1 in Verbindung mit der absolvierten Ausbildung für Friedensunterstützende Operationen gemäß DBCh ersetzt den Chargenkurs. Die EF-Ausbildung dauert zwölf Monate. Sie beginnt jährlich mit dem Einrückungstermin Oktober und endet mit Ablauf September des Folgejahres.

Ausbildungsabschnitte

I. Abschnitt:

Einjährig-Freiwilligen-Kurs 1 (EFK1) mit den Ausbildungsmodulen:

- Einjährig-Freiwilligen-Basisausbildung 1 (EF/BA1) und
- Einjährig-Freiwilligen - militärische Führungsausbildung 1 (EF/milFü 1) mit integrierter erweiterter Basisausbildung (EF/EBA 1)

von Oktober bis Anfang Februar. Integriert ist in diesen Abschnitt die vorbereitende Kaderausbildung (EF/VbK) ab dem dritten Ausbildungsmonat.

II. Abschnitt:

für Milizoffiziersanwärter:

Einjährig-Freiwilligen-Kurs 2 (EFK2) mit den Ausbildungsmodulen:

- Einjährig-Freiwilligen-Basisausbildung 2 (EF/BA2) mit integrierter erweiterter Basisausbildung (EF/EBA2) und
- Einjährig-Freiwilligen-Führungsausbildung Organisationselement 2 (EF/FüOrgEt2) mit integrierter Einjährig-Freiwilligen-Basisausbildung 3 (EF/BA3) und erweiterter Basisausbildung (EF/EBA3)

von Februar bis Ende Juni.

für Berufsoffiziersanwärter:

Vorbereitungssemester (VbS) an der Theresianischen Militärakademie mit Auswahl- und Aufnahmeverfahren zur Truppenoffiziersausbildung gemäß DBAusw. von Februar (Beginn mit der 5. Kalenderwoche) bis Ende August.

Offiziersanwärtern, die das VbS erfolgreich abgeschlossen, jedoch keinen Studienplatz an der Theresianischen Militärakademie erlangt haben, wird dieser Abschnitt als EFK 2 in der Waffengattung Jägertruppe angerechnet. Sie sind, wenn sie weiterhin die Offizierslaufbahn anstreben, in den III. Abschnitt der EF-Ausbildung einzugliedern.

III. Abschnitt

für Milizoffiziersanwärter:

Truppenverwendung mit:

- Truppenpraxis (bis zu 9 Wochen) von Juli bis Ende August,
- Evaluierung und Abschlussmaßnahmen an der Schule bis zu 5 Tage einschließlich 1. Wiederholungsprüfung zur 1. Teilprüfung von Ende August bis Anfang September,
- Funktionseinweisung beim mobvKdo im September.

Verwendung und weiterführende Ausbildung

Milizoffiziersanwärter werden nach erfolgreich abgeschlossener EF-Ausbildung entsprechend dem gegebenen Mobbedarf vorrangig auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Unteroffiziersverwendung beordert. Die Möglichkeit der Beorderung in der Personalreserve in der vorgesehenen Offiziersfunktion bleibt daneben bestehen.

Die weiterführende Ausbildung der Milizoffiziersanwärter zum Kommandanten einer Teileinheit oder zu einer gleichwertigen Fachfunktion folgt gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Milizoffiziersausbildung zum Zugkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen (DBMO'96).

Berufsoffiziersanwärter treten nach dem Vorbereitungssemester nach abgeschlossenem Auswahl- und Aufnahmeverfahren in die Truppenoffiziersausbildung, bestehend aus dem Truppenoffizierslehrgang und dem Fachhochschul-Diplomstudiengang „Militärische Führung“, an der Theresianischen Militärakademie ein.



Aufnahme in die EF-Ausbildung

Einjährig-Freiwillige leisten grundsätzlich Ausbildungsdienst im Sinne des § 37 WG 2001. Rekrutierung, Eignungsprüfung und Einberufung obliegen dem Heerespersonalamt. Voraussetzungen sind:

Schulbildung

- Reifeprüfung an einer höheren Schule gemäß Ziffer 2.11 der Anlage 1 zum BDG 1979 oder
- Beamten-Aufstiegsprüfung im Zusammenhang mit acht Jahren Dienstverrichtung in einer inländischen Gebietskörperschaft gemäß Ziffer 2.13 der Anlage zum BDG 1997.

Für Bewerber, die eine Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie anstreben, kommen gemäß Ziffer 13.13 Abs. 1 lit. a der Anlage 1 zum BDG 1979 zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung darüber hinaus in Betracht:

Erfolgreiche Ablegung

- der Beamten-Aufstiegsprüfung mit absolvierter Grundausbildung für die Verwendung MBO 2 bei einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren ab Beginn des Grundwehrdienstes oder
- der Studienberechtigungsprüfung für eine der im BDG angegebenen Studienrichtungen oder
- der Zusatzprüfung für den Fachhochschul-Diplomstudiengang „Militärische Führung“.

Diese letztgenannten Prüfungen werden als Voraussetzung für den Einstieg in eine Offizierslauf-

bahn nur im Zusammenhang mit der Absolvierung des Fachhochschul-Diplomstudienganges „Militärische Führung“ und des Truppenoffizierslehrganges an der Theresianischen Militärakademie wirksam. Ohne diese Ausbildungsgänge sind sie alleine als Erfordernis für die Beförderung zum Leutnant im Milizstand oder für die Aufnahme in ein Dienstverhältnis als MZO 2 nicht hinreichend.

Eignung

Zuerkannte Eignung bei der Eignungsprüfung Ausbildungsdienst (EPrAD) oder für Zeitsoldaten und Soldaten in einem Dienstverhältnis bei der Eignungsprüfung Chargen (EPrCh), wenn das Kalkül bei der psychologischen Kadereignungstestung auf „Geeignet für eine Offiziersverwendung“ lautet.

Verlässlichkeit

Vorliegen einer gültigen Prüfbescheinigung im Sinne des Erlasses BMLV vom 28. 09. 2004, GZ. 92000/645-GStbBür/2006 „MilSicherheit; Verlässlichkeitsprüfung gemäß §§ 23 und 24 MBG - Neufassung 2004“.

Dienstzeit

Die zur Verfügung stehende Gesamtdienstzeit des Offiziersanwärters in jeweils möglichen Wehrdiensten (AD, ZS, fWÜ) oder in einem Dienstverhältnis muss die Dauer der EF-Ausbildung einschließen.

Nachträgliche Aufnahme

Die nachträgliche Aufnahme in die EF-Ausbildung als „Seiteneinsteiger“ ist bei Vorliegen der Voraussetzungen aus nachstehenden Wehrrechtsverhältnissen mit unterschiedlichen Verfahren vorgesehen:

Fortsetzung Seite 12

ausbildung

- Soldaten, die Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst leisten, wenn die Einberufung zu diesem Wehrdienst vorerst zu einem anderen Zweck als dem der EF-Ausbildung erfolgt ist,
- Soldaten, die Wehrdienst als Zeitsoldat leisten,
- Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören,
- Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung.

Gemeinsame Bestimmungen

Der Einstieg in die EF-Ausbildung erfolgt unter Berücksichtigung der bereits erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitte. Ein Einstieg während des EF-Kurs 2 ist nicht vorgesehen, da dieser einen in sich zusammenhängenden Abschnitt bildet, in dem die Grundfunktions- und die Führungsausbildung in einander integriert sind.

Bewerbung und Meldung

Bewerber, welche Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat leisten oder in einem Dienstverhältnis zum Bundesheer stehen, stellen ein persönliches Ansuchen, aus dem unmissverständlich der Wunsch Offiziersanwärter zu werden hervorgeht, an ihre Dienststelle. Das Ansuchen ist auf dem Dienstwege dem entscheidungsbefugten Kommando vorzulegen.

Der Standeskörper

- ergänzt das Ansuchen mit den persönlichen Daten hinsichtlich Personengruppe, Personalnummer, Dienstgrad, Truppenkörper, Einrückungstermin,
- nimmt mit Weiterleitung dieses Ansuchens Stellung zu nachstehenden Punkten:
 - Erfüllung der Voraussetzungen,
 - bisher absolvierter Ausbildungsgang,
 - daraus abgeleitet vorgeschlagener Zeitpunkt für die Aufnahme in die EF-Ausbildung,
 - Kurzbeurteilung der bisherigen dienstlichen Leistungen des Bewerbers,
 - erwünschte kursführende Dienststelle,
- belegt diese Stellungnahme im erforderlichen Umfang durch Beilagen.

Für Bewerber um eine Milizoffizierslaufbahn ist zusätzlich anzuführen, für welche Offiziersfunktion sie ausgebildet werden sollen und bei welchem mobvKdo ihre Beorderung als Milizoffiziersanwärter erfolgen soll.

Die nachträgliche Aufnahme von Wehrpflichtigen des Milizstandes in die EF-Ausbildung erfolgt im Wege der Nachhollaufbahn zum Offiziersanwärter des Milizstandes entsprechend den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung.

Die Bewerbung um die Nachhollaufbahn ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.



Dienstfreistellung, Urlaub, Ausgleich von Mehrdienstleistungen

Einjährig-Freiwillige haben als Zeitsoldat oder als Person im Ausbildungsdienst Anspruch auf dreißig Werktage Dienstfreistellung im Jahr. Einjährig-Freiwillige in der Verwendung als Militärperson haben im Kalenderjahr fünfundzwanzig Arbeitstage Anspruch auf Erholungsurlaub.

Der Verbrauch des Anspruches ist wie folgt geregelt:

- Drei Wochen sind geschlossen nach Evaluierung und Abschlussmaßnahmen an den Schulen mit Beginn der Funktionseinweisung festgelegt,
- die restlichen zwei Wochen werden in der jährlichen Durchführungsweisung für den jeweiligen EF-ET den Ausbildungsabschnitten zugeordnet, wobei in der Regel mit einer Woche zu Weihnachten und einer zu Ostern zu rechnen ist.

Allfällige Resttage stehen den Einjährig-Freiwilligen zur Verfügung, wobei auf die dienstliche Abkömmlichkeit sowie auf die Aliquotierung des Verbrauches zu achten ist. Für Soldaten in einem Dienstverhältnis gilt der Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß BDG 1979 § 63 ff, wobei die oben angeführten Zeiträume für den Verbrauch im dienstlichen Interesse vorgegeben sind.

Für Berufsoffiziersanwärter am VbS ist der Verbrauch von Dienstfreistellungen und Urlaub wie folgt geregelt:

- zwei Wochen zu Ostern,
- zwei Wochen im Zeitraum Juli und August gemäß Jahresplanung der Theresianischen Militärakademie.

Offiziersanwärtern in einem Dienstverhältnis sind vor ihrer Versetzung die erbrachten Mehrdienstleistungen - vornehmlich in Zeitausgleich - abzugelten. Für Berufsoffiziersanwärter am VbS, die in einem Dienstverhältnis stehen, ist die Abgeltung von Mehrdienstleistungen pauschaliert.

Weitere Details zur EF-Ausbildung sind der DBEF - Neufassung 2006, GZ. S93706/10-AusbA/2006, zu entnehmen.

Die Redaktion

Das mobverantwortliche Kommando leitet die Bewerbung eines Wehrpflichtigen nach entsprechender Bearbeitung an das für ihn zuständige Militärkommando weiter. Bewerbungen von Frauen in Milizverwendung sind direkt an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.

Beförderungen

Als Beförderungsvoraussetzungen sind festgelegt:

- zum Gefreiten: bestandene 1. Teilprüfung zur MOA-Prüfung (abgeschlossener EFK1),
- zum Korporal: erfolgreicher Abschluss der EF/BA2 oder Erreichen der am VbS im Zeitraum bis Ende März vorgegebenen Ausbildungsziele,
- zum Zugführer: bestandene 2. Teilprüfung zur MOA-Prüfung (abgeschlossener EFK2) oder bei einer zumindest auf „normale Leistung“ lautenden Leistungsbeurteilung am VbS,
- zum Wachtmeister: erfolgreich abgeschlossene MOA-Ausbildung einschließlich Truppenpraxis und Funktionseinweisung oder bestandene Auswahlprüfung am VbS und abgeschlossene Ausbildung an der TherMilAk in Vorbereitung auf die Truppenoffiziersausbildung.

Beförderungstermine:

- zum Gefreiten: mit Wirkung 01. 02; bei bestandener 1. oder 2. Wiederholungsprüfung zur 1. Teilprüfung: mit Wirkung 01. 03 oder 01. 04,
- zum Korporal: mit Wirkung vom 01. 04, bei bestandener 2. Wiederholungsprüfung zur 1. Teilprüfung: mit Wirkung 01. 05,
- zum Zugführer: mit Wirkung 01. 07, bei bestandener 1. Wiederholungsprüfung zur 2. Teilprüfung mit Wirkung 01. 09,
- zum Wachtmeister: mit Wirkung vom 01. 10.

Sozialrechtlicher Schutz

Verbesserung für Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten oder Frauen.



Überblick

Die gesetzliche Krankenversicherung für Soldaten bleibt während eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes aufrecht. Es ruhen jedoch in dieser Zeit die Leistungsansprüche gegenüber der Krankenversicherung. Der Wehrpflichtige oder die Frau im Ausbildungsdienst und ihre Arbeitgeber haben für die Zeit eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Der Leistungsanspruch von mitversicherten Angehörigen gegenüber der Krankenversicherung bleibt aufrecht.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung bezahlt für die mitversicherten Angehörigen einen Pauschalbeitrag an die jeweilige Krankenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, das heißt, es ruhen die Beitrags- und Leistungspflichten.

Der sozialrechtliche Schutz im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles der Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Wehrpflichtigen oder Frauen ist durch das Heeresversorgungsgesetz (HVG) und das Heeresversorgungsgesetz (HGG) gegeben.

Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz

Neben Rehabilitationsmaßnahmen haben Wehrpflichtige oder Frauen, welche infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Dienstbeschädigung erlitten haben, Anspruch auf Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG).

Voraussetzung hierfür war bislang, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens fünfundzwanzig Prozent betragen hat und mindestens über drei Monate nach dem Eintritt der Dienstbeschädigung bestanden hat.

Dieser Prozentsatz wurde im Zuge des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2006 ab 1. September 2006 auf zwanzig Prozent gesenkt. Dies stellt eine lang geforderte Gleichstellung mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) dar, welche den geringeren Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit bisher schon für den Anspruch auf Versehrtenrenten kannten.

Diese Gesetzesänderung ist nicht nur auf Dienstbeschädigungen, welche

sich ab dem 1. September 2006 ereignen, anwendbar, sondern auch auf alle in der Vergangenheit erlittenen Dienstbeschädigungen mit zwanzig Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach der alten Gesetzeslage keinen Anspruch auf Beschädigtenrente entstehen ließen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Dienstbeschädigung mit zwanzig Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit jetzt noch besteht.

Alle – auch ehemals - Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Personen haben daher auf Grund dieser Gesetzesänderung die Möglichkeit, neuerlich eine Beschädigtenrente zu beantragen. Dieser Antrag muss bis 31. August 2007 bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes eingehen.

Es ist damit zu rechnen, dass Feststellungen der Minderung der Erwerbsfähigkeit, welche vor mehr als einem Jahr getroffen wurden, durch ein neuerliches Gutachten überprüft werden. Treffen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beschädigtenrente zu, so besteht ab 1. September 2006 Anspruch auf eine monatliche Rente, berechnet auf Basis des Erwerbseinkommens vor dem schädigenden Ereignis bzw. vor dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst.

Das Sozialrechtsreferat der Abteilung Marketing hat alle jene Personen persönlich über diese Gesetzesänderung informiert, welche seit 1. Jänner 1999 eine Dienstbeschädigung mit zwanzig Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Weiter zurückliegende Bescheide liegen leider nicht vor, um betroffene Personen persönlich auf diese Gesetzesänderung aufmerksam zu machen. Wir ersuchen daher, diese Verbesserung des sozialrechtlichen Schutzes Personen in Ihrem Umkreis mitzuteilen, damit jeder/jede Betroffene diese Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung ergreifen kann.

Mag. Christiana Pohn-Hufnagl Mkt

Landesstellen des Bundessozialamtes

Burgenland

Hauptstraße 33a
7000 EISENSTADT
Tel.: 05/9988
Fax: 05/9988 - 7412

Kärnten

Kumpfgasse 23 - 25
9020 KLAGENFURT
Tel.: 0463 - 5864 - 0
Fax: 0463 - 5864 - 888

Oberösterreich

Gruberstraße 63
4020 LINZ
Tel.: 05/9988
Fax: 05/9988 - 4400

Niederösterreich

Grenzgasse 11/3
3100 ST. PÖLTEN
Tel.: 05/9988
Fax: 05/9988 - 7699

Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 SALZBURG
Tel.: 05/9988 - 3999
Fax: 05/9988 - 3499

Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 GRAZ
Tel.: 05/9988
Fax: 05/9988 - 6899

Tirol

Herzog-Friedrich-Straße 3
6020 INNSBRUCK
Tel.: 05/9988
Fax: 0512 - 58 26 09

Vorarlberg

Rheinstraße 32
6900 BLUDENZ
Tel.: 05/9988
Fax: 05/9988 - 7205

Wien

Babenbergerstraße 5
1010 WIEN
Tel.: 05/9988
Fax: 01 - 586 20 16



Rechtsschutzbeauftragter

Weisungsfreistellung nach dem Militärbefugnisgesetz.

Das Bundesgesetz, mit dem das Militärbefugnisgesetz geändert wird, wurde am 24. Juli 2006 im Bundesgesetzblatt I Nr. 115 kundgemacht. Der folgende Beitrag stellt die wesentlichsten Änderungen im Überblick dar.

Auf Grund der umfassenden Änderungen der Bestimmungen über den Rechtsschutzbeauftragten nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) durch die SPG-Novelle 2006 wurden nunmehr die vergleichbaren Bestimmungen über die Weisungsfreistellung und die Bestellungsmodalitäten des Rechtsschutzbeauftragten nach dem Militärbefugnisgesetz (MBG) entsprechend modifiziert.

Weisungsfreistellung, Befugnisse und Bestellungsmodus

Die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten liegen in der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr.

Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch eine Datenverwendung Rechte eines Betroffenen verletzt wurden, der von dieser Datenverwendung keine Kenntnis hat, so ist er befugt, den Betroffenen zu informieren oder - ohne den Betroffenen zu informieren und somit auch ohne dessen Zustimmung - eine Beschwerde an die Datenschutzkommission zu erheben.

Hinsichtlich dieser Aufgaben und Befugnisse ist von einem hoheitlichen Tätigwerden des Rechtsschutzbeauftragten auszuge-

hen, zumal eine effiziente Wahrnehmung dieser Aufgaben anders kaum möglich erscheint. Dazu kommt, dass der Rechtsschutzbeauftragte auch als Verwaltungsorgan im organisatorischen Sinn zu qualifizieren ist. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat ihm das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen, für seine Sacherfordernisse aufzukommen und zur Bemessung der ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben zustehenden Entschädigung durch Verordnung Pauschalsätze festzusetzen.

Der Rechtsschutzbeauftragte unterliegt auch der Amtsverschwiegenheit, seine Berichte werden dem Bundesminister für Landesverteidigung vorgelegt, welcher diese an den Nationalrat weiterleitet.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Weisungsfreistellung des Rechtsschutzbeauftragten ist eine Gesamtbetrachtung seiner Rolle und seiner Aufgaben vorzunehmen.



Seine zentrale Aufgabe ist es, quasi stellvertretend für die von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr Betroffenen als Organ mit spezifischer Zuständigkeit über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Nachrichtendienste zu wachen.

Beim Rechtsschutzbeauftragten handelt es sich also um eine Rechtsschutzeinrichtung, die darauf abzielt, im Interesse der Betroffenen das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes bei Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr zu gewährleisten.

Der Vergleich mit anderen Rechtsschutzeinrichtungen in der österreichischen Rechtsordnung zeigt, dass die Weisungsfreistellung dieser Einrichtungen verfassungsrechtlich verankert ist (vergleichbar etwa die Unabhängigen Verwaltungssenate, der Unabhängige Bundesasylsenat und der Unabhängige Finanzsenat). Daraus ergibt sich, dass auch der Rechtsschutzbeauftragte nach dem MBG verfassungsrechtlich weisungsfrei zu stellen ist. Nur so ist formal gesehen - gewährleistet, dass er seine Rechtmäßigkeitskontrolle unabhängig von den seiner Kontrolle unterliegenden Verwaltungsorganen ausüben kann.

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen

Durch die Änderung des Militärbefugnisgesetzes wurde mit einer Verfassungsbestimmung normiert, dass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet ist, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten.

Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Regelung, der zufolge der Rechtsschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden ist, die also sein Herauslösen aus der hierarchischen Verwaltungsorganisation beinhaltet, hat damit eine verfassungsrechtliche Grundlage.

Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insofern kann ihm gegenüber Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

Dem Rechtsschutzbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, die Durchführung der von ihm zu kontrollierenden Maßnahmen zu überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Darüber hinaus hat er die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen.

Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem Bundesminister für Landesverteidigung jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu erstatten. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem ständigen Unterausschuss des Nationalrates zur Prüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen



Zustimmung zu Datenermittlungen

Des Weiteren wurde verfassungsrechtlich geregelt, dass militärische Organe und Dienststellen, welche mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, vor einer Datenermittlung in Form von Beobachtung (Observation), von Einholung von Auskünften ohne Hinweise (verdeckte Ermittlung) und von Bild- oder Tonaufzeichnung unverzüglich den Rechtsschutzbeauftragten unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen und den Bundesminister für Landesverteidigung hievon zu verständigen haben.

Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber den militärischen Organen und Dienststellen beginnen. Eine entsprechende Datenermittlung darf jedoch sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten beginnen, wenn bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, oder für die Sicherheit von Menschen eintreten würde.

Eine solche Ermittlung ist unverzüglich zu beenden, wenn der Rechtsschutzbeauftragte dagegen Einspruch erhoben hat. Der Rechtsschutzbeauftragte hat den Bundesminister für Landesverteidigung unverzüglich über eine allfällige Zustimmung oder jegliche sonstige Äußerung zu verständigen.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

Heeresgeschichtliches Museum führt

„Tag des Bundesheeres“

ein.

Ab sofort ist es für Gruppen von Soldaten möglich, das Heeresgeschichtliche Museum auch an seinem Schließtag, dem Freitag, zu besuchen. Mit der Erweiterung der Öffnungszeiten, ausschließlich für Angehörige des Bundesheeres, reagiert das Heeresgeschichtliche Museum, das sich nicht nur als klassische kulturelle Institution, sondern gleichfalls als Museum des Bundesheeres versteht, auf den oftmals geäußerten Wunsch der Truppe nach Besuchsmöglichkeiten auch am Freitag. Der Eintritt für Heeresangehörige ist frei!

Im heurigen Jahr ist der heereskundliche Anteil im Rahmen der Ausstellungen besonders auffallend. Zur permanenten Schausammlung sind neue besondere Ausstellungsstücke hinzugekommen, die nur darauf warten, entdeckt zu werden. Das Heeresgeschichtliche Museum bietet ein abwechslungsreiches Ausstellungsprogramm. In fünf großen Abschnitten werden die Geschichte der österreichischen Länder vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1918 und das Schicksal Österreichs bis 1945 beleuchtet. Darüber hinaus weist die permanente Marineausstellung auf die große Vergangenheit Österreichs auf hoher See hin.

Die neue Sonderschau „Panzerlärm an Österreichs Grenze“ widmet sich bis 1. April 2007 dem Grenzsicherungseinsatz von 1956. Die Geschichte der Artillerie, der Infanterie und gepanzerter Fahrzeuge wird im Rahmen von Führungen dargestellt. Mehr Infos über die einzelnen Programmpunkte der nächsten Monate sind im Internet unter www.hgm.or.at abrufbar.

Öffnungszeiten

Täglich (außer Freitag) von 9 bis 17 Uhr
Für Bundesheergruppen ab fünf Personen ist nunmehr auch am Freitag geöffnet - Anmeldung erforderlich!

Anmeldungen zu Führungen

Telefon: 01/79561-60002

Der Eintritt und die Führungen sind für Angehörige des Bundesheeres und Wehrpflichtige des Milizstandes, die sich mit dem Dienstausweis oder der Wehrdienstkarte ausweisen, kostenlos!

Heeresgeschichtliches Museum

Arsenal, 1030 Wien

Telefon: 01/79561-60002

Fax: 01/79561-17707

E-Mail: bmlv.hgm@magnet.at

Internet: www.hgm.or.at

Die Redaktion



ausbildung

Militärischer

Fahrbetrieb

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen beim Kraftfahrrecht und deren Auswirkungen auf den militärischen Fahrbetrieb. Die zusammengefassten Bestimmungen mit militärischem Bezug sind im Fahrbetrieb zu beachten.

Straßenverkehrsordnung

Alkotest

Anpassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

Neu ist die Bestimmung zur Überprüfung der Atemluft mit Vortestgeräten, um daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol zu ermöglichen. Wird der Verdacht bestätigt, hat sich der Proband einem Alkotest zu unterziehen.

Des Weiteren sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht nunmehr berechtigt, eine Überprüfung des Speichels mit Speichelvortestgeräten oder -streifen, die das Vorliegen von Suchtgiftspuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftspuren oder wird die Überprüfung verweigert, so gilt dies als Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift.

Verkehrsregelung

Geänderte Bestimmungen für Verkehrsregelung durch Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung (HV).

Gemäß § 29 Abs.3 StVO 1960 ist eine Verkehrsregelung, wenn sie durch Organe der Sicherheitsexekutive nicht möglich ist,

- bei Einsatz- und Einsatzübungsfahrten - auch bei einzelnen Heereskraftfahrzeugen - des Bundesheeres,
- bei besonderen Transporten wie Gefahrgut- oder Sondertransporten,
- bei Fahrten ausländischer Militärfahrzeuge im Rahmen gemeinsam mit dem Bundesheer durchzuführender Einsätze, Übungen oder Ausbildungen,
- bei Fußmärschen geschlossener Verbände des Bundesheeres oder ausländischer Streitkräfte im Rahmen von Übungen oder Ausbildungsvorhaben in Österreich und
- bei allen Bewegungen, bei denen militärischer Eigenschutz wahrzunehmen ist, durch Soldaten und Angehörige der HV möglich.



- an Kreuzungen den Verkehr regeln,
- in Engen den Gegenverkehr sperren,
- einen wechselweisen Einbahnverkehr einrichten,
- bei Halteplätzen und Rasträumen die Kolonne einweisen und
- Führungszeichen durchgeben.

Bei Dunkelheit ist eine Verkehrsregelung durch truppeneigene Kräfte verboten!

Die Verkehrsregelung darf durch Soldaten und Angehörige der HV nur durchgeführt werden, wenn diese besonders geschult sind und mit

- Warnweste,
 - reflektierenden Armstulpen und
 - Gamaschen
- ausgerüstet sind.

Sie hat insbesondere auf Freilandstraßen zur Gewährleistung von

- Ordnung,
 - Sicherheit,
 - Leichtigkeit und Flüssigkeit der militärischen Marschbewegung und des übrigen Verkehrs
- zu erfolgen.

Hierbei können Armzeichen und Hilfszeichen verwendet werden, die einer bestehenden behördlichen Verkehrsregelung jedoch nur widersprechen dürfen, wenn dadurch die Sicherheit des übrigen Verkehrs nicht gefährdet wird.

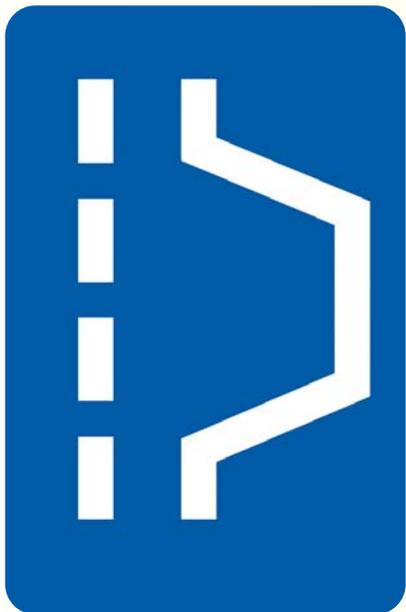
Aufgaben der Verkehrsregler sind:

Neue Verkehrszeichen „Achtung Falschfahrer“



Dieses Zeichen zeigt an, dass ein Fahrzeug auf einer Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung fährt, obwohl das nicht durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen erlaubt ist.

„Pannenbucht“



Dieses Zeichen zeigt eine Pannenbucht an; das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Pannenbucht ist nur bei Pannen, in Notfällen oder bei Gefahr sowie für Fahrzeuge des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes erlaubt.

Zusatztafel



Diese Zusatztafel darf nur verwendet werden, wenn auf einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen für dieselbe Fahrtrichtung Straßenverkehrszeichen oberhalb eines Fahrstreifens angebracht sind; sie zeigt an, dass das Straßenverkehrszeichen nur für diesen Fahrstreifen gilt.

Kraftfahrgesetz

Beleuchtung bei Sichtbehinderung

Bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen sind Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden; Fernlicht darf - außer während der Dämmerung - bei Dunkelheit oder bei Nebel an Stelle von Abblendlicht verwendet werden. Nebelschlussleuchten dürfen nur bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen verwendet werden. Unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Fernlicht und von Nebelscheinwerfern ist bei einspurigen Kraftfahrzeugen während des Fahrens stets Abblendlicht zu verwenden.

Tagfahrlicht

Der Lenker eines Kraftwagens oder eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges hat während des Fahrens stets auch tagsüber Abblendlicht, Nebellicht, sofern dieses mit in die Fahrzeugfront integrierten Nebelscheinwerfern ausgestrahlt wird, oder spezielles Tagfahrlicht zu verwenden, auch wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt.

Winterreifen- und Schneekettenpflicht für Omnibusse und LKW

Für die Zeit vom 15. November bis 15. März besteht Winterreifenpflicht für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung über 3,5 t sowie für Autobusse zumindest an den Rädern einer Antriebsachse. Außerdem sind in diesem Zeitraum Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder auf Grund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Verwendung von Sicherheitsgurten

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benutzen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

Ausnahmen gelten:

- bei ganz geringer Gefahr wie zum Beispiel beim Einparken und langsamen Rückwärtsfahren,
- bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauchs wie zum Beispiel wegen der Körpergröße oder schwerster körperlicher Beeinträchtigung,
- für Einsatzfahrzeuge,
- für Lenker eines Kraftfahrzeuges in Ausübung des Taxigewerbes bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes,
- bei Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr mit einer Streckenlänge von nicht mehr als 100 km.

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres,

- die 150 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen;
- die kleiner als 150 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen in Omnibussen, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern;



- die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Omnibussen, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr und nicht im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme benutzen, wenn sich solche auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über. Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderung in Omnibussen, nicht mit Sicherheitssystemen wie Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

Ausnahmen gelten:

- wie im vorherigen Absatz aufgezählt sowie
- bei der Beförderung in Rettungs- und Kranken-transportfahrzeugen und
- für Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Militärische Bestimmungen über die Verwendung von Sicherheitsgurten

Alle Insassen - von den mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten Heereskraftfahrzeugen - sind verpflichtet, diese bei allen Fahrten anzulegen.

Die Verpflichtung entfällt bei

- bei ganz geringer Gefahr,
- bei Fahrten im Zuge der Gefechtsausbildung, bei denen das Anlegen des Sicherheitsgurtes mit der zugeordneten Aufgabe nicht vereinbar ist, und
- bei Fahrten im öffentlichen Verkehr für Personen, die Führungsaufgaben wahrzunehmen haben, bei denen das Anlegen des Sicherheitsgurtes nicht möglich ist.

Die Ausnahme ist vom zuständigen Kommandanten, ab Einheitskommandanten aufwärts, zu beurteilen und gesondert zu genehmigen. Dem Grundsatz „Sicherheit hat Vorrang vor dem Übungszweck“ ist durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel durch Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit zu entsprechen. Heereskraftfahrer sowie Fahrzeug- und Panzerkommandant sind über die erhöhte Gefährdung der nicht gesicherten Soldaten besonders zu belehren.

Fortsetzung Seite 18

ausbildung

Führerscheingesetz

Vorläufiger Führerschein und Führerscheinausstellung

Im § 13 des Führerscheingesetzes ist nunmehr unter Anderem festgelegt, dass nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung als erteilt gilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) oder die Unterklasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat.

Der vorläufige Führerschein gilt vier Wochen ab Aushändigung und berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die jeweilige Klasse oder Unterklasse innerhalb Österreichs. Die Frist kann nicht verlängert werden. Der vorläufige Führerschein ist nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Einsetzen des Heerespersonalamtes als Führerscheinbehörde

Das Heerespersonalamt als Behörde erster Instanz kann die Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen erteilen und hierüber einen Heeresführerschein oder einen Heeresmopedausweis ausstellen. Über Berufungen gegen Entscheidungen des Heerespersonalamtes entscheidet der Bundesminister für Landesverteidigung.

Vormerkssystem – Maßnahmen gegen Risikolenker

Das Vormerkssystem hat die Erfassung von Mehrfachtätern und Hochrisikolenkern zum Ziel. Wird eines der Vormerkdelikte begangen, gibt es beim ersten Mal eine Vormerkung im Führerscheinregister. Kommt es innerhalb von zwei Jahren zu einem weiteren Delikt, muss der betroffene Lenker an einer besonderen Maßnahme teilnehmen wie zum Beispiel an einer Nachschulung und am Fahrsicherheitstraining. Diese Maßnahmen werden von der Behörde auch dann angeordnet, wenn gleichzeitig mehrere Vormerkdelikte begangen werden. Nimmt ein Fahrzeuglenker an einer besonderen Maßnahme nicht entsprechend teil oder unterlässt er die Mitarbeit, wird die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

Bei der dritten Übertretung innerhalb von zwei Jahren wird die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen. Vormerkungen werden nach zwei deliktfreien Jahren gelöscht.

Vormerkdelikte:

- Gefährdung von Fußgängern am Schutzweg - Geldstrafe von 72,- Euro bis zu 2.180,- Euro. Jedes Jahr werden mehr als zwanzig Fußgänger getötet und über tausend verletzt;
- Nichtbeachtung des Zeichens „Halt“ bei Behinderung anderer - Geldstrafe von 36,- Euro bis zu 2.180,- Euro. Jährlich gibt es mehr als sieben Tote und über zwölftausend Verletzte, weil Vorrangregeln missachtet werden;



- Nichtbeachtung des Rotlichts bei Behinderung anderer - Geldstrafe von 36,- Euro bis zu 2.180,- Euro. Pro Sekunde werden in Österreich sechs Rotlichter überfahren, dabei werden pro Jahr zirka zehn Menschen getötet und über achthundert verletzt;
- Nicht korrektes Überqueren von Bahnübergängen - Geldstrafe bis zu 726,- Euro. Jedes Jahr gibt es mehr als zwanzig Tote und zirka hundert Verletzte durch dieses Delikt;
- Befahren des Pannestreifens und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen - Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro. Den Pannestreifen zu blockieren, ist eine gefährliche und unverantwortliche Verhaltensweise; auch Fahrzeuge des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes dürfen nicht durch das Befahren des Pannestreifens behindert werden;
- Inbetriebnahme eines Heereskraftfahrzeuges mit offensichtlichen technischen Mängeln oder ungesicherter Beladung - Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro. Zwar bekommt der Fahrzeuglenker die Vormerkung, der Zulassungsbesitzer kann aber weiterhin rechtlich belangt werden, wenn er seine Pflichten vernachlässigt hat;
- Übertretung der 0,1 Promille-Obergrenze bei C- und D-Lenkern - Geldstrafe zwischen 218,- und 3.633,- Euro. Für jede vorliegende Vormerkung erweitert sich die Entzugsdauer nochmals um je zwei Wochen;
- Übertretung der 0,5 Promille-Obergrenze für alle Lenker. Eine Geldstrafe zwischen 218,- und 3.633,- Euro bekamen Lenker aller Kraftfahrzeuge schon bisher, wenn sie zum ersten Mal mit 0,5 bis 0,79 Promille Alkohol im Blut erwischt wurden. Zwischen 0,8 bis 1,2 Promille wird - zusätzlich zur Einhebung einer Geldstrafe - die Lenkberechtigung für ein Monat entzogen, bei Unfall oder Wiederholungstat ist der Schein für mindestens drei Monate weg. Von 1,2 Promille aufwärts wird das „rosa Papier“ für mindestens drei Monate verwahrt. Bei 1,6 Promille und mehr mindestens vier Monate. Darü-

ber hinaus wird eine Nachschulung angeordnet. Auch hier gilt: Jede bereits vorliegende Vormerkung verlängert den Führerscheinentzug um je zwei Wochen;

- Nichtbeachtung der Vorschriften über die Kindersicherung - Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro. Es ist die Pflicht des Lenkers, dafür zu sorgen, dass Kinder nur mitfahren dürfen, wenn die Sicherheitseinrichtungen auch wirklich vorhanden sind und verwendet werden. Wer mit Gesundheit und Leben von Kindern leichtfertig umgeht, erhält eine Vormerkung. Ein Unfall, bei dem sich ein Kind wegen unzureichender Sicherung verletzt hat, zieht ein gerichtliches Strafverfahren nach sich;
- Unzureichender Sicherheitsabstand von 0,2 - 0,4 Sekunden. Wer den mit technischen Messgeräten festgestellten Sicherheitsabstand von 0,2 bis 0,4 Sekunden nicht einhält, bekommt eine Vormerkung. 0,2 Sekunden entsprechen bei 130 km/h zirka 7,2 Meter. Beträgt der Sicherheitsabstand weniger als 0,2 Sekunden, wird der Führerschein sofort abgenommen. Die Entzugsdauer verlängert sich um zwei Wochen, wenn bereits ein Vormerkdelikt registriert wurde - Geldstrafe bis zu 726,- Euro. Bei besonders gefährlichen Verhältnissen - zum Beispiel bei Nebel gedrängelt - die Geldstrafe kann bis zu 2.180,- Euro betragen. Der optimale Abstand beträgt bis 100 km/h übrigens zwei Sekunden;
- Übertretung der Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten bei Gefahrguttransport - Geldstrafe bis zu 726,- Euro.



Gefahrgut- beförderungsgesetz

Anerkennung der Heeresversorgungsschule

als Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten.

Gemäß § 11 Abs. 7a sind Bescheinigungen über die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten, die von Schulungsveranstaltern im Bereich des Bundesheers und der Heeresverwaltung - derzeit HVS, Lehrabteilung KFW in Baden - ausgestellt wurden, auch im zivilen Bereich gültig.

Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die Vorschriften für die Sicherung beachten. Jedes Mitglied der Besatzung eines Fahrzeugs oder Zuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen.

Militärische Bestimmungen

Ruhezeiten und Lenkzeiten

Ruhezeiten sind Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme. Im normalen Dienstbetrieb beträgt die Ruhezeit mindestens acht Stunden innerhalb von vierundzwanzig Stunden. Als Ruhezeit gilt die Zeit von Dienstschluss bis Dienstbeginn. Zu jedem Zeitpunkt muss der Heereskraftfahrer oder Panzerfahrer innerhalb der letzten vierundzwanzig Stunden die volle Ruhezeit konsumiert haben. Der Heereskraftfahrer ist verpflichtet, eventuelle Fahruntüchtigkeit zu melden!

Außergewöhnliche Beanspruchung

Übung und Assistenzeinsatz:

Dabei ist eine Verkürzung der Ruhezeit auf sechs Stunden nur einmal an drei Tagen zulässig.

Schichtdienst:

Für Kraftfahrer vom Dienst, welche nur einmalig in den Schichtdienst der Dienste vom Tag eingebunden sind, kann die Ruhezeit auf sechs Stunden verkürzt und dabei einmal geteilt werden, wobei ein Teil zumindest vier Stunden betragen muss. Heereskraftfahrer oder Panzerfahrer, welche für mehr als vierundzwanzig Stunden im Schichtdienst eingeteilt sind, haben eine Ruhezeit von acht Stunden zu erhalten. Die Ruhezeit darf in diesem Fall grundsätzlich nicht geteilt werden.

Die Kommandanten sind verpflichtet, dem Heereskraftfahrer die erforderlichen Ruhezeiten zu gewähren. Der Lenker eines Heereskraftfahrzeuges ist verpflichtet, in den festgelegten Ruhezeiten von den Ruhemöglichkeiten Gebrauch zu machen.



Pannenhilfe

Pannenhilfe bei Mobilitätsgarantie:

Mobilitätsgarantie gibt es für die Marken VW, AUDI, SKODA, SEAT sowie MERCEDES.

Im Fall einer Panne ist daher immer die entsprechende Notrufzentrale unter der Telefonnummer

- VW, AUDI, SKODA, SEAT : 01/86 666
- MERCEDES: 00800/1/777 777 7 oder 01/50222 1 777

zu verständigen.

Sollte die Instandsetzung durch die Vertragspartner nicht vor Ort durchgeführt werden können, stellen diese einen Gratisabschleppdienst sicher. Das Abschleppen von Heereskraftfahrzeugen der oben angeführten Marken durch die Pannenhilfsdienste ist daher unzulässig. Bei Missachtung werden dem Verursacher die Abschleppkosten zur Zahlung vorgeschrieben.

Pannenhilfe ohne Mobilitätsgarantie:

Bei allen anderen Heereskraftfahrzeugen kann weiterhin im Falle einer Panne die Pannenhilfe des ÖAMTC oder ARBÖ verständigt werden. Beim Abschleppen durch die Pannendienste ist Folgendes zu beachten:

Ein Abschleppen von handelsüblichen Heereskraftfahrzeugen bis zur nächsten Fachwerkstatt ist nur in folgenden Fällen kostenlos:

- Es handelt sich beim Ausfall um keinen Unfall,
- Die Pannenhilfe erfolgt durch den ÖAMTC - der ARBÖ beabsichtigt im Laufe des Jahres 2006 analog dem ÖAMTC diese Leistung anzubieten,
- Die Notwendigkeit des Abschleppens wird durch einen Pannenhilfsfahrer nach erfolgloser Pannenhilfe festgestellt.

Bei Erfüllung der vorher genannten Voraussetzungen ist ein Abschleppen in die nächstgelegene Kaserne nur dann gratis, wenn

- die Kaserne näher liegt, als die nächste Fachwerkstatt und
- eine entsprechende Absprache mit dem Pannenhilfsfahrer oder Abschleppdienst vor dem Abschleppen erfolgt.

Ein Abschleppen darüber hinaus ist kostenpflichtig. Künftig werden Abschleppkosten, welche auf Grund von Verstößen gegen diese Regelung entstehen dem Verursacher zur Zahlung vorgeschrieben.

ADir Wolfgang Laschet und
ADir Wilfried Bernhart, AusbB

Ruhezeiten für den Heereskraftfahrer im Einsatz:

Bei einem Einsatz gemäß § 2 WG sowie während dessen Vorbereitungen gelten diese Bestimmungen nicht.

Lenkzeit:

Die Lenkzeit für Heereskraftfahrer oder Panzerfahrer darf innerhalb von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als elf Stunden betragen. Dabei sind spätestens jeweils nach vier Stunden, durch entsprechende Lenkpausen von zumindest dreißig Minuten Regenerationsphasen sicherzustellen.

Tägliche Wartungsarbeiten

Der Heereskraftfahrer ist grundsätzlich für die Kontrolle, ob das von ihm zu lenkende Heereskraftfahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist, verantwortlich. Vor Antritt seiner ersten täglichen Fahrt hat der Heereskraftfahrer die Fahrzeugkontrolle nach „WOLKE AMA“ durchzuführen. Wechselt der Heereskraftfahrer im Laufe des Tages das Fahrzeug, hat er auch bei diesem die entsprechende Fahrzeugüberprüfung gemäß „WOLKE AMA“ durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn das zweite Fahrzeug am selben Tag von einem anderen Heereskraftfahrer gelenkt wurde. Eine Fahrzeugkontrolle nach „WOLKE AMA“ ist auch bei Neuübernahmen und beim Technischen Dienst durchzuführen. Weitere Anweisungen sind der TDVBH oder der Bedienungsanleitung zu entnehmen.

Vor weiteren Fahrten reicht eine Kontrolle mit folgenden Inhalten aus:

Blick unter das Fahrzeug ob Flüssigkeiten ausgetreten sind oder Teile herunterhängen.

Rundgang um das Fahrzeug mit Kontrollblick ob

- Schäden am Fahrzeug bei Fahrzeugaufbau, Spiegel etc. feststellbar sind,
- Mängel an den Rädern wie Luftdruck, Beschädigung der Reifen, lockere Radmutter erkennbar sind,
- die Scheiben, Spiegel, Lichter und Kennzeichen gereinigt werden müssen und
- die Planen fest verzurt sind.

Aspekte zur Sozialversicherung

Der folgende Artikel beleuchtet einige Problemfälle aus der Praxis hinsichtlich des sozialrechtlichen Schutzes bei der Leistung von Präsenzdiensten oder bei der Teilnahme an einer Freiwilligen Milizarbeit und stellt die rechtlichen Hintergründe dazu dar.



Abgrenzung

zwischen Präsenz- oder Ausbildungsdienst und Freiwilliger Milizarbeit

Dem Bundesheer werden sowohl Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, zugerechnet, als auch Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören.

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet. Der Präsenzdienst ist eine auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende, öffentlich-rechtliche Dienstleistung sui generis, der Ausbildungsdienst hingegen ein ausschließlich auf freiwilliger Meldung beruhender Wehrdienst sui generis.

Wehrpflichtige des Milizstandes sind befugt, an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung freiwillig mitzuwirken (Freiwillige Milizarbeit).

Die Maßnahmen der Freiwilligen Milizarbeit sind durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando schriftlich festzulegen. Dabei sind insbesondere Zeit und Ort, Inhalt, voraussichtliche Dauer, der verantwortliche Leiter und der zugelassene Teilnehmerkreis zu bestimmen. Wehrpflichtige des Milizstandes haben ihre Teilnahme an solchen militärischen Maßnahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Leiter ist berechtigt, die zur Durchführung der Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Weisungen an die Teilnehmer für die Dauer ihrer Anwesenheit zu erteilen. Die Teilnehmer sind ver-

pflichtet, diese Weisungen pünktlich und genau zu befolgen.

Die Freiwillige Milizarbeit kann definitionsgemäß nur außerhalb des Präsenzstandes stattfinden, das heißt ein Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit verbleibt im Milizstand. Geleistete Freiwillige Milizarbeit wird als Ersatz für Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien angerechnet.

Für Wehrpflichtige im Milizstand, welche zugleich Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind, und für Soldaten zählt die Mitwirkung an den Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung, den Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz und an der militärischen Fortbildung zu den Dienstpflichten im Rahmen der Aufgaben ihres Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Sie leisten daher bei Ausführung dieser Tätigkeiten keine Freiwillige Milizarbeit im Sinne des Wehrgesetzes 2001. Jedoch können zivile Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres eingeteilt sind, Freiwillige Milizarbeit in der ihnen frei zur Verfügung stehenden Zeit - zum Beispiel Urlaub und Zeitausgleich - leisten.

Bei der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Freiwillige Milizarbeit wurde ausdrücklich normiert, dass Wehrpflichtige des Milizstandes bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig werden. Hinsichtlich der Haftung für allfällige Schäden, die Wehrpflichtige in dieser Eigenschaft verursachen, gelten daher das Amtshaftungs- und das Organhaftpflichtgesetz.

Arbeitsplatzsicherung für Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst

Hinsichtlich des Militärs nimmt das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 (APSG) auf den Präsenzdienst und den Ausbildungsdienst Bezug. Als Präsenzdienst im Sinne des erwähnten Gesetzes kommen alle Präsenzdienstarten gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 in Betracht wie

- Grundwehrdienst,
- Truppenübungen,
- Kaderübungen,
- freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste,
- Wehrdienst als Zeitsoldat,
- Einsatzpräsenzdienst,
- außerordentliche Übungen,
- Aufschubpräsenzdienst oder
- Auslandseinsatzpräsenzdienst.

Ebenso ist der Ausbildungsdienst für Frauen nach § 37 WG 2001, der einen Wehrdienst eigener Art für weibliche Staatsbürger auf freiwilliger Basis darstellt und durch das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 eingeführt wurde, vom APSG erfasst.

Mit dem WRÄG 2005 wurde dieser Ausbildungsdienst auch Wehrpflichtigen eröffnet.

Das APSG setzt die politische Forderung um, dass den zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmern keine zivilen Nachteile entstehen sollen. Zentraler Punkt dieser Forderung ist die Sicherung des Arbeitsplatzes sowie die Wahrung der arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche der genannten Personengruppe.

Die wichtigste Regel des APSG sieht vor, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unberührt bleibt. Während dieser Zeit ruhen die Arbeitspflicht des Arbeitneh-

mers und die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, soweit nicht anderes bestimmt wurde (§ 4 APSG). Durch die Heranziehung zum Wehrdienst tritt somit eine Art gesetzlich festgelegte Karenzierung ein.

Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind die Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf gesetzliche sondern auch auf vertraglich vorgesehene Ansprüche (zum Beispiel die Erreichung höherer Bezüge nach einer bestimmten Zeit des Arbeitsverhältnisses).

Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen werden, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Wehrdienst an weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt wird. Für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin besteht die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung über eine Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst gegenüber dem Arbeitgeber. Kündigungsfristen und Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis werden durch die Einberufung grundsätzlich gehemmt.

Nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes besteht die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeit binnen sechs Werktagen wieder anzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht liegt ein Entlassungsgrund vor. Bei rechtzeitigem Widerantritt dauert der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach APSG grundsätzlich bis einem Monat nach Beendigung des jeweiligen Wehrdienstes an.

Die Rechte des Arbeitnehmers nach APStG sind für den Arbeitgeber zwingendes Recht. Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen, sind zulässig. Vereinbarungen, welche seine Rechte einschränken oder verschlechtern, sind rechtsunwirksam.

Zustimmungserfordernisse für freiwillige militärische Tätigkeiten

Nach § 22 des Wehrgesetzes 2001 können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken. Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Leistung einer Freiwilligen Milizarbeit gibt es keine vergleichbaren Einschränkungen, da diese militärische Tätigkeit in der Freizeit vorgenommen wird und die Teilnehmer keinen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten.

„Ruhe der gesetzlichen Krankenversicherung“ – Leistung bei Erkrankung oder Verletzung nach dem Heeresgebührengesetz 2001

Soldaten sind während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen krankenversichert sind.

Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes haben Soldaten jedoch grundsätzlich keine Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenversicherung bleibt aufrecht, es ruhen die wechselseitigen Pflichten. Daher müssen Soldaten keine Beiträge entrichten und die Krankenversicherung braucht für sie als Soldaten keine Leistungen erbringen.

Für mit ihnen versicherte Angehörige bleiben die gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse aufrecht (Leistungsanspruch der Angehörigen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gegenüber der Krankenversicherung).

Die ärztliche Betreuung der Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst erfolgt durch das Bundesheer nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001. Nach diesem Ge-

setz gebührt den Anspruchsberechtigten (Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst) unentgeltliche ärztliche Behandlung. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegen grundsätzlich den Militärärzten in heereseigenen Sanitätseinrichtungen. Die ärztliche Behandlung umfasst Krankenbehandlung und Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie die Behandlung im Falle der Mutterschaft.

Kann die notwendige ärztliche Behandlung gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang durch Militärärzte oder in heereseigenen Sanitätseinrichtungen erfolgen, so ist diese Behandlung durch einen anderen Arzt oder in einer öffentlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer privaten Krankenanstalt durchzuführen. Die Anspruchsberechtigten sind jedoch der ärztlichen Behandlung durch Militärärzte oder in heereseigenen Sanitätseinrichtungen zuzuführen, sobald ihr Gesundheitszustand die für den Wechsel der ärztlichen Behandlung notwendigen Maßnahmen zulässt.

Im Übrigen dürfen Anspruchsberechtigte in der dienstfreien Zeit oder jedenfalls mit schriftlicher Zustimmung ihrer militärischen Dienststelle eine ärztliche Behandlung außerhalb heereseigener Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen. Die Anspruchsberechtigten haben eine solche Inanspruchnahme einschließlich der durchgeführten medizinischen Maßnahmen ihrer militärischen Dienststelle zu melden.

Die Inanspruchnahme heereseigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 – das heißt Teilnehmern an einer Freiwilligen Milizarbeit – gestattet.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Bei etwaigen Dienstunfällen und anderen im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben die Soldaten dafür Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.

Dieses dient der Versorgung von Personen, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie der Versorgung anderer Personen, die durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Der Versorgungsanspruch entfällt dann, wenn der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich her-



beigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlasst hat oder die Gesundheitsschädigung auf Alkohol- oder Suchtgiftmisbrauch zurückzuführen ist.

Der Beschädigte hat nach dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf

- Rehabilitation (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche und soziale Maßnahmen) und/oder
 - Beschädigtenrente (inklusive Familienzuschlägen, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung sowie Kleider- und Wäschepauschale etc.).
- Die Hinterbliebenen haben nach dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf
- Sterbegeld,
 - Gebühnis für das Sterbevierteljahr,
 - Hinterbliebenenrente (insbesondere Witwen-, Eltern- und Waisenrente),
 - krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

Eine Gesundheitsschädigung ist dann als Dienstbeschädigung anzuerkennen, wenn sie zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf ein Ereignis im Dienst oder auf die besonderen Verhältnisse des militärischen Dienstes zurückgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn sich ein bestehendes Leiden durch die Verhältnisse des Militärdienstes verschlechtert. Auch Gesundheitsschädigungen, die man beim Zurücklegen bestimmter Wege (Weg zur Stellung/Eignungsprüfung und zurück nach Hause, Weg zum Antritt des Präsenz-/Ausbildungsdienstes und der Weg von der Entlassung nach Hause u.a.) erleidet, sind als Dienstbeschädigung anzuerkennen, falls man sich nicht grob fahrlässig verhalten hat.

Im Falle einer wahrscheinlichen Dienstbeschädigung hat der Betreuungsreferent des zuständigen Militärkommandos an das Bundessozialamt Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig wird der betroffene Soldat vom Betreuungsreferenten schriftlich oder mündlich über seine möglichen Ansprüche belehrt. Kann der betroffene Soldat auf Grund der Schwere der Gesundheitsschädigung und deren voraussichtlicher Dauer mit der Gewährung einer Beschädigtenrente rechnen, so muss sie/er diese binnen sechs Monaten nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses beim zuständigen Bundessozialamt beantragen. In diesem Fall wird eine zuerkannte Beschädigtenrente rückwirkend ausbezahlt. Stellt er/sie einen solchen Antrag erst nach Ablauf dieser sechs Monate, besteht ein Anspruch erst ab dem Antragsmonat. Sollte der Soldat aber durch eine schwere Verletzung, eine Krankheit oder durch einen Krankenhausaufenthalt in seiner/ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein, so sorgt der Betreuungsreferent für die rechtzeitige Antragstellung.

Die beim Bundessozialamt eingebrachten Anträge werden mittels Bescheides erledigt. Sollte der/die Betroffene mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er/sie innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung gegen den Bescheid Berufung einlegen. Dann entscheidet die Schiedskommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 des Heeresversorgungsgesetzes sind auch Wehrpflichtige bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten – das heißt Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit – im selben Umfang wie vorstehend dargelegt versorgungsberechtigt.

Pensionsversicherung

Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen pensionsversichert sind. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von 1.350,- Euro.

Die Pensionsbeiträge in der Höhe von 22,8 Prozent dieser Beitragsgrundlage sind vom Bund zu tragen. Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten.

Davor geleistete Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten gelten als Ersatzzeiten. Für männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1950 geboren sind, und für weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1955 geboren sind, sind unter anderem Präsenz- oder Zivildienstzeiten bis zu dreißig Monaten als Beitragsmonate auf die für die Inanspruchnahme der (sich im Auslaufen befindlichen) vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erforderlichen Beitragsmonate anzurechnen.

Dies gilt ebenfalls bei der so genannten „Schwerarbeiterregelung“ (unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen) für männliche Versicherte, die nach dem 30. Juni 1950 und vor dem 1. Jänner 1959 und für weibliche Versicherte, die nach dem 30. Juni 1955 und vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind.

Arbeitslosenversicherung

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes grundsätzlich Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, versichert (arbeitslosenversichert).

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst sind grundsätzlich nicht arbeitslosenversichert. Daher ist für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten. Ausnahmen bestehen für Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum („ZS-lang“ – auslaufendes Rechtsinstitut), soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat.

Ein wehrrechtlicher Bezug besteht jedoch bei der Bemessung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt zweiundfünfzig Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Auf die Anwartschaft ist die im Inland zurückgelegte Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens dreizehn Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen, anzurechnen. Die erwähnte Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet hat, jedoch um höchstens drei Jahre.

Nach § 16 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes.

Militärische Tätigkeit im Urlaub

Es wurde oft diskutiert, ob die Leistung eines Präsenzdienstes im Urlaub zulässig ist und welche sozialrechtlichen Folgen damit verbunden sind. Einleitend muss festgehalten werden, dass weder aus wehrrechtlicher Sicht noch vor dem Hintergrund des Sozialversicherungsrechts sich ein Anhaltspunkt dafür ergibt, dass eine Leistung des Präsenzdienstes im Urlaub unzulässig wäre.

Jedoch hat das Bundesministerium für Landesverteidigung dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf elektronischem Wege insbesondere die Art sowie den Beginn und das (voraussichtliche) Ende des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes zu übermitteln.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da zum Beispiel nach § 56 ASVG für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes die Beitragspflicht des Versicherten und seines Dienstgebers in der Krankenversicherung ruht (Ausnahmen bestehen für die Angehörigen des Soldaten).

Im Ergebnis ist also der Dienstnehmer grundsätzlich vor Beginn des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ab- und nach Ende desselben wieder anzumelden. Eine Endabrechnung muss nicht vorgenommen werden, weil arbeitsrechtlich das Dienstverhältnis bestehen bleibt.

Wird nun im Urlaub Präsenzdienst geleistet und wurde beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger keine Abmeldung durchgeführt, so bleibt der sozialrechtliche und besoldungsmäßige Status des Arbeitnehmers unverändert. Nach Ansicht des zuständi-



gen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wird durch das Sozialversicherungsrecht in diesem Fall eine Doppelversicherung ausgeschlossen. Bei einem Präsenzdienst im Urlaub besteht die Krankenversicherung auf Grund des Dienstverhältnisses weiter und schließt eine gesonderte Krankenversicherung aus. Bei einem als Bauer oder Gewerbetreibenden Versicherten bleibt ebenfalls seine Krankenversicherung aufrecht.

Die Besonderheit in dieser Konstellation ist, dass das Heeresgebührengesetz 2001 vorsieht, dass Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst (Anspruchsberechtigten) – unabhängig davon, ob sie sich im Urlaub befinden oder nicht – unentgeltliche ärztliche Behandlung gebührt. Im Ergebnis hat der Soldat im Präsenz- und Ausbildungsdienst einen direkten Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung gegen den Bund (an Stelle eines Anspruches gegen die Krankenversicherung). Wenn sich also zum Beispiel ein Soldat während eines Präsenzdienstes im Urlaub verletzt, hat er einen Anspruch auf Krankenbehandlung gegenüber dem Bund. Theoretisch könnte er sich jedoch – sofern in militärischer Hinsicht möglich oder nach Ende des Präsenzdienstes – in einer zivilen Krankenanstalt behandeln lassen, da er ja auch auf Grund seiner zivilen Erwerbstätigkeit krankenversichert ist.

Der gleiche Fall wäre in versorgungsrechtlicher Hinsicht anders zu betrachten. Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Bei etwaigen Dienstunfällen und anderen im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben die Soldaten dafür Anspruch auf Leistungen nach dem Hee-

resversorgungsgesetz. Da bei einem Unfall während eines Präsenzdienstes in einem Urlaub die Unfallversicherung auf Grund der zivilen Erwerbstätigkeit nicht anwendbar ist (Freizeitunfall) sind die Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

In finanzieller Hinsicht läuft beim Präsenzdienst im Urlaub die Lohnzahlung auf Grund des bestehenden Dienstverhältnisses weiter (keine Einstellung der Lohnzahlung) und es gebühren die Bezüge nach dem 2. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 wie zum Beispiel Monatsgeld oder Dienstgradzulage. Die Leistung einer Entschädigung (Pauschalentschädigung oder der darüber hinausgehenden speziellen Entschädigung) erscheint in dieser Konstellation nicht zulässig, da eine Entschädigungsleistung nur für einen Verdienstentgang vorgesehen ist. Ein solcher liegt in der gegenständlichen Fallkonstruktion eben nicht vor, da während eines Urlaubs das Dienstverhältnis und somit die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Dienstgeber weiter besteht. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Leistung eines Präsenzdienstes während des Urlaubs aus wehrrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht möglich ist. Probleme in der Praxis ergeben sich daraus, dass sowohl das System des Sozialversicherungsrechts als auch des Heeresgebührenrechts davon auszugehen scheinen, dass man sich betreffend der sozialen Absicherung entweder in einem Dienstverhältnis oder in einem Präsenzdienst befindet.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
MILIZ-Handbuch 2006,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum

Unterschrift

www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma

Zuname

Straße/Gasse/Nummer

PLZ/Ort

Hiermit bestelle ich einen Notebooktasche Military
zum Preis von 18,- EUR inkl. MWSt,
zzgl. Versandkosten.

Zahlungsmodus:

- m per Nachname
- m mit Zahlschein nach Lieferung

Tel.:

Datum/Unterschrift

Miliz Info 4/2006



An
Info-Team Iv wg

Scharten 142

4612 Scharten

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender:

(Dienstgrad), Zu- und Vorname

Straße/Gasse/Nr.

PIZ, Ort

Datum,

Unterschrift

Bitte
ausreichend
frankieren!

An die

Redaktion TRUPPENDIENST

Amtsgebäude Stiftgasse

Stiftgasse 2a

A-1070 Wien

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: Geländekunde (1991) EUR 8,10
- Band 7: Der Erste Weltkrieg (1981) EUR 10,30
- Band 9: Kartenkunde (2001) EUR 33,-
- Band 16: Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg (1971) EUR 10,30
- Band 17A, Reihe Wehrtechnik - Elektronische Kampfführung I (2003) EUR 25,-
- Band 18: Ausbildungspraxis (1990) EUR 10,30
- Band 19: Geschichte des europäischen Kriegswesens (I) (1972) EUR 7,40
- Band 22: Die Nachkriegszeit 1918 - 1922 (1973) EUR 9,80
- Band 23: Taktische Übungen für Kompanie und Zug (1983) EUR 8,70
- Band 24: Geschichte des europäischen Kriegswesens (II) (1974) EUR 9,80
- Band 26: Partisanenkampf am Balkan (1987) EUR 9,80
- Band 28: Stabsdienst im kleinen Verband (1979) EUR 10,30
- Band 31: Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten (1994) EUR 16,10
- Band 32: Waffentechnik II - Munition (1996) EUR 28,10
- Band 33: Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas
 - A: Staaten und Streitkräfte (1994) EUR 26,10
 - B: Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen (1995) EUR 21,20
 - C: Waffen und Gerät I (1995) EUR 17,90
 - D: Waffen und Gerät II (1995) EUR 10,60
- Band 35: Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 10,60
- Band 40: Technologie der Panzer I - III
 - A: I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration (1998) EUR 16,10
 - B: II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper (1999) EUR 16,10
 - C: III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik (2000) EUR 16,10
- Band 41: Guerillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg (2004) EUR 20,-
- Band 43: Taktik und Ausbildung I - III
 - A: I - Führungsvoraussetzungen (2001) EUR 20,-
 - B: II - Einsatz der Waffen (2002) EUR 20,-
 - C: III - Im Gefecht (2002) EUR 20,-
- Band 44: KFOR-Update 2005 - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: Geiselhäft und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
- Band 49: EUFOR - „Althea“ - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-Buch DIN A5: International Handbook Military Geography (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-Spezial DIN A4: PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006) Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000

In Vorbereitung:

- Band 31: Waffentechnik (2. überarbeitete Auflage)
- TD-Buch DIN A6: UNDOF - Das Buch zum Einsatz
- TD-Buch DIN A6: Einsatzrecht



Zeitungsanschrift

Blank white box for the newspaper address.

INHALT

- Miliz-Handbuch 2006 2
- Wehrrechtsänderungen 3
- Neue Dienstvorschriften 6
- Ausbildung im Bereich des Sanitätsdienstes 7
- Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ... 10
- Beschädigtenrente 12
- Rechtsschutzbeauftragter 14
- Heeresgeschichtliches Museum - Angebot 15
- Änderungen beim Kraftfahrrecht 16
- Aspekte zur Sozialversicherung 20

Bestellkarte Notebooktasche



Notebooktasche Military

Hauptfach für Notebook (17") mit Verankerung, Seitenfach für Ordner, Zubehör, CD's und Handy, Extratasche für Kabel etc. Lasche für Trolley

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gv.at
FAX: (01) 5200/17 120

